

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)**

A. Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B. Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 15. Januar 2015

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2011/ 00189	Die Petenten widersprechen der geplanten Errichtung einer Biogasanlage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Gemeindevertretung der betroffenen Gemeinde hat am 06.03.2014 beschlossen, dass die Planungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Realisierung der Biogasanlage nicht weiter verfolgt werden.
2	2011/ 00487	Der Petent beklagt sich über die Erhöhung der Pacht für ein Wassergrundstück.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten als Mitglied eines Vereins beklagte Erhöhung des Pachtzinses für das Vereinsgelände wurde zum Anlass genommen, eine umfassende Ordnung und Neuregelung des Pachtverhältnisses sowie die Verrechnung des vom Petenten beklagten zu viel beziehungsweise ohne Rechtsgrund gezahlten Pachtzinses vorzunehmen. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des genutzten Vereinsgeländes ermittelt, das Grundstück vermessen und die Grundstücksgröße als Bemessungsgrundlage eines Pachtvertrages bestimmt. Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Schwerin und dem Verein wurde am 15.11.2013 geschlossen. Der Pachtvertrag enthält neben der Festsetzung des Mietzinses eine Vereinbarung über eine Pachtzinsverrechnung. Dem Anliegen des Petenten wurde somit vollständig entsprochen.
3	2012/ 00094	Die Petentin bittet um die Schaffung einer sicheren finanziellen Basis für die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petentin wird bereits seit Jahren eine umfangreiche Förderung durch öffentliche Mittel zuteil. Neben einer im Vergleich zu anderen musealen Einrichtungen überdurchschnittlich hohen Projektförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von 50.000 Euro pro Jahr wird die Petentin auch vom Ministerium

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt, indem dieses der Betreiberin des Museums landeseigene landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 345 Hektar zu einem vergleichsweise moderaten Pachtzins zur Verfügung stellt. Aufgrund der öffentlich erklärten Insolvenz der Petentin kam die Förderung auf den Prüfstand. Im Ergebnis der Prüfung wurde die weitere Förderung an eine Umstrukturierung des Unternehmens gekoppelt, um Kosteneinsparungen insbesondere durch eine Optimierung der zum Teil stark defizitären Unternehmenszweige zu erreichen. Da die Petentin zwischenzeitlich ein neues Konzept vorgelegt hat, konnte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch für das Jahr 2014 eine Projektförderung in Höhe von 50.000 Euro bewilligen. Darüber hinaus hat auch der Landkreis einer weiteren finanziellen Unterstützung der Petentin zugestimmt.
4	2012/ 00257	Der Petent weist auf fehlende beziehungsweise unzureichende Regelungen für das Betreiben von Hausbooten, insbesondere zum Problem der Liegeplätze, hin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es bestehen bereits ausreichende bundes- und landesrechtliche Regelungen für die Ansiedlung von Hausbooten. Insbesondere handelt es sich bei Hausbooten, die überwiegend ortsfest genutzt werden, um bauliche Anlagen, die den Regelungen der Landesbauordnung (LBO M-V) und des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegen. Es obliegt den Gemeinden als Träger der Planungshoheit, im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) die planungsrechtliche Zulässigkeit der Ansiedlung von Hausbooten zu regeln. Die unteren Bauaufsichtsbehörden wachen darüber, dass die öffentlichen Vorschriften ein-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gehalten werden, und treffen die insoweit erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierzu führte die Stadt Schwerin aus, dass bereits 2009 ein Wassernutzungskonzept erstellt worden ist, das zwei Standorte für Stege und Hausboote beinhaltet. Eine Umsetzung des Vorhabens an beiden Standorten wurde bisher nicht weiter verfolgt, da sich noch keine Investoren gefunden haben. Weiterhin wurde im vorliegenden Fall das Hausboot beseitigt und das erneute Anlegen untersagt. Durch den Stegeigentümer wurde außerdem zugesichert, dass der westliche Stegbereich zwischen Ufer und Steg nicht zum Anlegen von Booten genutzt wird. Die zudem vom Petenten angesprochenen Rammarbeiten sind naturschutzrechtlich nicht zu beanstanden, da die Pfähle erneuert und nicht gerammt, sondern hineingedrückt wurden. Während dieser Arbeiten konnten keine Störungen der angrenzenden Biotopstrukturen oder beim Brutverhalten von Wasservögeln festgestellt werden. Unabhängig davon wurde der Stegeigentümer aufgefordert, künftige Instandsetzungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p>
5	2012/ 00400	Die Petentin kritisiert einen seitens der Gemeinde beabsichtigten Bebauungsplan, da dieser aus ihrer Sicht nicht erforderlich ist und zudem eine größere Fläche wertvollen Agrarlandes in Bauland umwidmen würde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Bauleitplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zählt zu den im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahrzunehmenden Aufgaben einer Gemeinde (§ 2 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern), wobei diese jedoch nach den Vorgaben des Baugesetzbuches unter anderem auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten hat. Das in dem Aufstellungsver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				fahren zu beteiligende zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) hatte zunächst aus agrarstruktureller Sicht die Bedenken der Petentin geteilt. Nach einem entsprechenden Hinweis an die Gemeinde auf die fehlenden Abwägungen, ob sich das Planungsziel nicht auch durch bereits vorhandene Planungsflächen verwirklichen lasse und ob die überdurchschnittlich großen Wohngrundstücke nicht einen über das notwendige Maß hinausgehenden Entzug landwirtschaftlicher Flächen zur Folge hätten, überarbeitete die Gemeinde den Entwurf des B-Planes in Bezug auf eine sparsamere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Zudem nahm sie eine entsprechende Abwägung und Begründung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme mit dem Ergebnis vor, dass aus der Sicht des StALU dem B-Plan-Beschluss keine Belange der Landwirtschaft mehr entgegenstehen.
6	2012/ 00496	Die Petentin beklagt die Vergütung ihrer Leistungen als Berufsschullehrerin.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative	Aufgrund des zu den bereits bestehenden Abschlüssen im Jahr 1999 erworbenen akademischen Grades „Diplom-Kauffrau“ (FH) und der mehr als dreijährigen Lehrtätigkeit liegen die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vor. Der Vorbereitungsdienst dient nach Erlangung der wissenschaftlichen Grundlagen dem Erwerb der praktischen Fertigkeiten, die ein Lehrer braucht. Nach der fast vierzigjährigen Lehrtätigkeit verfügt die Petentin jedoch bereits über diese Fertigkeiten, sodass eine Höhergrup-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			geeignet erscheint.	pierung in die für Lehrkräfte, die das Lehramt für berufliche Schulen nachweisen können, vorgesehene Entgeltgruppe 13 TV-L in wie hier gelagerten Fällen auch ohne die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Erwägung zu ziehen ist. Insoweit wurde der Petentin seitens des Bildungsministers auch mitgeteilt, dass die Regelungen über die Eingruppierung der Lehrkräfte derzeit überarbeitet werden und diese Eingruppierungsfälle möglicherweise berücksichtigt werden. Eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11 TV-L nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben ist nur im Rahmen eines Stellenausschreibungsverfahrens möglich. Mit dem Haushalt 2014/2015 sind im begrenzten Maße entsprechende Stellenvakanzen vorhanden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sollte die Situation der Petentin im Falle eines Stellenausschreibungsverfahrens berücksichtigen.
7	2012/ 00511	Der Petent bringt seine Sorge um den seit zehn Jahren vorgesehenen Ankauf der Sammlung des Herzogs Christian Ludwig zum Ausdruck und bittet um Auskunft zum aktuellen Sachstand.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Herzoglichen Familie wurde vereinbart, dass die „Sammlung Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg“ - bis auf wenige Ausnahmen - für einen Preis in Höhe von 9,5 Millionen Euro in das Eigentum des Landes übergeht. Für die Sammlungsstücke, die nicht Eigentum des Landes werden, wurden eine zehnjährige unentgeltliche Leihgabe sowie ein zeitlich unbeschränktes Vorkaufsrecht vereinbart.
8	2013/ 00039	Der Petent fordert die Einführung eines gesetzlichen und branchenübergreifenden Mindestlohns	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns obliegt der Bundesgesetzgebung. Das Bundeskabinett hat einen entsprechenden Gesetzent-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sowie den Ausbau des öffentlich finanzierten Beschäftigungssektors zur Wiedereingliederung gering qualifizierter und älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt.		wurde am 02.04.2014 gebilligt, sodass dieser nunmehr in Bundestag und Bundesrat eingebracht wird. Das Land selbst hat das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bereits 2011 dahin gehend geändert, dass das Land Aufträge an Unternehmen nur dann vergibt, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern ein Stundenentgelt von mindestens 8,50 Euro brutto zu zahlen. Die Kommunen haben die Befugnis, ebenso zu verfahren. Im Übrigen wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit ein Modellprojekt ins Leben gerufen, um die Wiedereingliederung Älterer in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Des Weiteren strebt die Landesregierung eine noch stärkere Investitions- und Innovationsförderung zur Schaffung und zum Erhalt von zukunftsfähigen und werthaltigen Arbeitsplätzen sowie eine nachhaltige Stärkung der mittelständischen Strukturen in der Wirtschaft des Landes und den Ausbau der Vielfalt und Leistungskraft aller Unternehmen an.
9	2013/00040	Der Petent beschwert sich über Jagden im Müritz-Nationalpark.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Um dem in § 24 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Zweck eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in Nationalparks gerecht zu werden, wurde in Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahr 2006 die Arbeitsgruppe „Wildtiermanagement in Nationalparks“ eingerichtet. Die hierin erarbeiteten Empfehlungen mündeten in der Neufassung der Nationalpark-Jagdverordnung und der Wildmanagementanweisung, deren Ziel die ungestörte dynamische Naturentwicklung bildet, in der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Vegetation und Wildtiere als gleichrangige Bestandteile der Lebensräume gewertet werden. Soweit die Bejagung von Schalenwildarten zum Waldschutz, zur Vermeidung von Wildschäden außerhalb der Nationalparks oder zur Abwehr von Tierseuchen erforderlich wird, ist diese so störungsarm wie möglich durchzuführen, indem Einzeljagden begrenzt und nur wenige, effektive Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind jedoch stets unter Einhaltung des Jagd- und Tierschutzrechtes durchzuführen. Bei den von dem Petenten kritisierten Jagden haben sich einige der gegen den damaligen Jagdleiter erhobenen Vorwürfe als erwiesen herausgestellt, sodass dieser an eine andere Dienststelle versetzt und gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Dessen Stelle im betroffenen Nationalparkamt ist seit dem 01.03.2014 neu besetzt.</p>
10	2013/00042	<p>Der Petent beschwert sich über Mitarbeiter einer JVA sowie seine unzureichende medizinische Betreuung. Darüber hinaus kritisiert er weitere Missstände in der JVA.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Aus medizinischen Gründen mussten bei dem Petenten vorübergehend Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Dabei wurde dem Petenten stets eine ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglicht. Zudem setzt sich die JVA mit verschiedenen Maßnahmen dafür ein, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten verbessert. Da der Petent aber viele dieser Maßnahmen nicht annimmt, ist es zunehmend schwieriger geworden, die Lebensweise des Petenten zu normalisieren. Hierzu gehört auch, dass der Petent sowie die anderen Gefangenen dazu angehalten sind, ihre benötigten Sachen wie Briefe, Medi-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>kamente oder Zeitungen selbst zu holen. Im Fall des Petenten soll dadurch seine Mobilität aufrechterhalten bleiben. Ein breiterer Rollstuhl kann dem Petenten nicht zur Verfügung gestellt werden, da dieser dann nicht mehr durch die Hafträume passt. Der Rollstuhl ist aber bereits so an die Körpermaße des Petenten angepasst worden, dass er in seinem Bewegungsraum nicht eingeschränkt wird. Die Vorwürfe des Diebstahls haben sich als haltlos erwiesen, da dem Petenten alle Gegenstände bei der Aufnahme in die JVA wieder ausgehändigt wurden. Eine gegen den Petenten verhängte Disziplinarmaßnahme ist zudem rechtmäßig verhängt worden, um beim Petenten eine künftige Verhaltensänderung zu erwirken. Außerdem ist aus der Akte des Petenten zu entnehmen, dass alle seine Anträge umgehend bearbeitet wurden. Zudem hat der Petent die Möglichkeit, private Bücher über einen Fachhandel zu beschaffen. Mitgebrachte Bücher von Besuchern müssen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch das Personal kontrolliert werden. Das stellt einen zu hohen Aufwand dar, den die JVA nicht bewältigen kann. Das Anbringen von Bildern an der Außenwand des Haftraumes ist laut Hausordnung verboten. Zudem wurden dem Petenten die beantragten Zeichensachen übergeben. Der Petent hat weiterhin die Kosten für eine defekte Rotlichtlampe zu übernehmen, da diese durch den Petenten mit einem Stift beschriftet wurde und diese Schrift nicht mehr zu entfernen ist.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
11	2013/ 00098	Der Petent bringt seine Bedenken zur vorgesehenen Reduzierung der Gruppengröße in den Kindertagesstätten zum Ausdruck und regt an, im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) eine flexible Regelung zu gestalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Weder die Landesregierung noch der Landtag teilen die Bedenken des Petenten im Hinblick auf die im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KiföG M-V) vorgesehene Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und der daraus resultierenden Verkleinerung der Gruppen. Die schrittweise Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses von derzeit 1:17 zum 01.08.2013 auf 1:16 und zum 01.08.2015 auf 1:15 dient der Erhöhung der Zeiten der pädagogischen Fachkräfte für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern und einer dauerhaften Verkleinerung der Kindergartengruppen. Durch die schrittweise Absenkung werden den Trägern der Kindertageseinrichtungen auch ausreichend Planungs- und Handlungsspielräume eingeräumt, um sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen. Die Bedenken des Petenten hinsichtlich einer Verknappung von Kindergartenplätzen werden nicht geteilt. Im Übrigen wurde - gerade auch im Hinblick auf kleinere Kindertageseinrichtungen - von einer gesetzlich geregelten „exakten“ Gruppengröße abgesehen, um in Einzelfällen flexibel reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund wurde das Anliegen des Petenten im Rahmen der Beschlussfassung zum 4. ÄndG KiföG M-V (Drucksache 6/1621) nicht berücksichtigt.
12	2013/ 00113	Der Petent beschwert sich über den Leiter eines Jobcenters wegen der Ablehnung seines Antrages auf	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Jobcenter ist seiner Ermittlungspflicht im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Leistungen nach dem SGB II in besonders gründlicher - von dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Leistungen nach dem SGB II, der Vorgehensweise der Mitarbeiter des Jobcenters sowie wegen der nicht bestehenden Möglichkeit, einen Reha-Berater zu konsultieren.		Petenten als schikanös empfundener - Weise nachgekommen, da seit Längerem der Verdacht auf Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sowie auf Vorliegen von Vermögen bestanden hat. Die hierzu im Widerspruch zueinander stehenden Aussagen des Jobcenters und des Petenten lassen sich im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei aufklären. Letztlich hat jedoch das Sozialgericht entschieden, dass dem Petenten Leistungen ohne Berücksichtigung von Vermögen beziehungsweise einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zustehen. Zudem wurden die Heizkosten, die der Petent für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis zum 30.05.2014 beantragt hat, übernommen. Hinsichtlich der Reha-Beratung wird festgestellt, dass Grundsicherungsstellen nach dem SGB II von der Beratungsmöglichkeit ausgeschlossen sind. Das Jobcenter koordiniert jedoch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Reha-Verfahren ein Beratungsangebot beim zuständigen Rehabilitations-träger.
13	2013/ 00121	Der Petent beschwert sich über eine unzureichende aufsichtsrechtliche Prüfung der IHK Rostock seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus ausgeübte sogenannte Staatsaufsicht über die IHK als Selbstverwaltungskörperschaft beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht und lässt eine Überprüfung des der IHK eingeräumten Gestaltungsspielraums und Ermessens nicht zu. Das vom Petenten kritisierte Vorgehen der IHK ist dabei rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Die Verkürzung des Wiederbestellungszeitraumes als landwirtschaftlicher Sachverständiger erfolgte gemäß § 2

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Absatz 4 Sachverständigenordnung der IHK rechtmäßig, da der IHK bei der Beurteilung der persönlichen Eignung ein großer Ermessensspielraum zukommt. Dabei ist es auch zulässig, die Arbeit eines Sachverständigen in anonymisierter Form durch Fachgremien überprüfen zu lassen. Dass es während des Wiederbestellungsverfahrens zu unterschiedlichen Aussagen zum Zeitraum der Wiederbestellung gekommen ist, wurde durch die IHK bedauert, aber in Form einer gültigen Bestellsurkunde geheilt. Die Inrechnungstellung für den Stempel wurde gemäß § 4 Absatz 2 der Gebührenordnung der IHK als Auslage erhoben, da die Stempel durch eine externe Firma angefertigt wurden und der IHK hier ein besonderer Verwaltungsaufwand entstanden ist. Die Bearbeitung der Anliegen durch die IHK entspricht zudem deren Geschäftsordnung. Dieses Vorgehen ist dem Petenten bereits im Vorfeld durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus ausführlich erläutert worden.</p>
14	2013/00124	<p>Der Petent bittet um Darstellung des Verwaltungs- und Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen. Anlass ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung außerhalb eines Windeignungsgebietes.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Dem Petenten wurde das Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb eines Windeignungsgebietes erläutert. Fazit ist, dass das Land im Zuge der Energiewende am Ausbau der Windenergie festhält. In diesem Sinne werden für die im Land ansässigen Hersteller von Windenergieanlagen Möglichkeiten für die Erprobung neuer Techniken geschaffen. In diesem Fall hat der Hersteller die Errichtung von zwei Prototypen zwecks Erprobung und Vermessung für eine</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zeitlich befristete Betriebsdauer beantragt. Das hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird aufgrund der geringen Größe des Vorhabens gemäß 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) grundsätzlich im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist demnach nicht vorgeschrieben. Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung hat die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Zwischenzeitlich wurde die Genehmigung zur Errichtung der zwei Windenergieanlagen erteilt.
15	2013/ 00159	Der Petent begehrt die Erstattung (eines Teils) seiner Kosten für den Trinkwasseranschluss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Petent hat das Erbbaurecht von der Gemeinde Wieck erworben. Im Kaufvertrag wurde ein pauschaler Betrag für die Grundstückerschließung vereinbart. Dieser Betrag wurde nicht auf die einzelnen Erschließungsposten aufgeschlüsselt. Eine Akzessorietät an den Bestand eines Zahlungsbescheids an Dritte wurde nicht hergestellt. Einen Bescheid über die Zahlung von Trinkwassererschließungsbeiträgen hat der Petent selbst nicht erhalten. Die Zahlung der pauschalen Erschließungskosten erfolgte auf Grundlage einer individualvertraglichen Regelung durch den Petenten an den Verkäufer des Erbbaurechts. Ob, wann und durch wen überhaupt Trinkwassererschließungsbeiträge für das Grundstück des Petenten an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) gezahlt wurden, ist nicht bekannt. Insoweit hat der Petent mangels eines an ihn adressierten Bei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				tragsbescheides oder einer an einen solchen Bescheid geknüpften individualvertraglichen Regelung keinen Anspruch auf Rückzahlung von Trinkwassererschließungsbeiträgen. Die Ablehnung einer Zahlung durch den ZWAR ist somit nicht zu beanstanden.
16	2013/00184	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Wohngeldantrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das beantragte Wohngeld wurde von der Stadt abgelehnt, weil die Abmeldung des Petenten aus dem ALG-I-Bezug als Einkommensverfall gewertet und deshalb das ALG I als fiktives Einkommen in die Berechnung einbezogen wurde. Zentrale Frage ist, ob es sich hierbei um eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Wohngeld handelt und der Antrag deshalb abzulehnen ist. Bei der missbräuchlichen Inanspruchnahme handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf, wobei es hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt. Nach Ansicht der obersten Fachaufsichtsbehörde ist die Begründung für die Ablehnung zwar nachvollziehbar, allerdings kann nicht zweifelsfrei widerlegt werden, dass die Minderung des Einkommens durch die Abmeldung des Petenten aus dem ALG-I-Bezug ausschließlich zum Zweck der Wohngelderhöhung erfolgte. Dieser Auffassung schloss sich der Landtag im Ergebnis seiner Prüfung an. Da eine zweifelsfreie Rechtswidrigkeit der beanstandeten Bescheide nicht feststellbar ist, kommt eine Rücknahme der Bescheide gemäß § 44 SGB X nicht in Betracht.
17	2013/00207	Die Petentin protestiert gegen den Bau einer geplanten Windkraftanlage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-	Bei der von der Petentin benannten Windkraftanlage handelt es sich um eine von zwei Prototypen, deren Errichtung zwecks

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			sprochen werden kann.	Erprobung und Vermessung für eine zeitlich befristete Betriebsdauer außerhalb eines Windeignungsgebietes beantragt wurde. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das aufgrund der geringen Größe des Vorhabens gemäß 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, sind auch die von der Petentin befürchteten Belästigungen durch Lärm und Schattenwurf geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfung wurde die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt und die Genehmigung unter Auflagen erteilt.
18	2013/00214	Der Petent beklagt sich über verschiedene Vorgänge in seinem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Beschwerden des Petenten über ruhestörenden Lärm wurden von der Polizei aufgenommen und bearbeitet. Dabei musste festgestellt werden, dass in den überwiegenden Fällen vor Ort kein ruhestörender Lärm festgestellt werden konnte. Die veranlassten Lärmmessungen sind ebenfalls zu diesem Ergebnis gekommen. Durch das Amtsgericht ist zudem festgestellt worden, dass der Petent eine Lärmbelästigung aufgrund der speziellen Schutzwürdigkeit des Baugebiets hinzunehmen hat. Zu den vom Petenten kritisierten Lärmbelästigungen durch eine Schaukel auf dem angrenzenden Spielplatz sowie der benachbarten Stallanlage wurden ebenfalls Lärmmessungen durchgeführt. Auch hier wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Dem Petenten ist aber angeboten worden, dass die Schaukel auf seine Kosten versetzt werden kann. Dieses Angebot hat der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petent bisher nicht angenommen. Unabhängig von den Messergebnissen wurden durch den Betreiber der Stallanlage mehrere immissionsmindernde Maßnahmen durchgeführt sowie ein Sichtschutzzaun errichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausleuchtung einzelner Grundstücke gibt es nicht. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Gemeinde, aus finanziellen Gründen keine Straßenlaterne vor dem Grundstück des Petenten zu errichten, nicht zu beanstanden. Die weiteren vom Petenten gestellten Fragen wurden im Rahmen des Petitionsverfahrens beantwortet.
19	2013/ 00235	Die Petenten wenden sich gegen die geplante Beauftragung der DB Regio AG mit der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Teilnetz Ost-West des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs für das Teilnetz Ost-West (Los Güstrow) wurde nach Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens an die DB Regio AG vergeben. Die Ostseeland Verkehr GmbH (OLA) hatte sich nicht an diesem Verfahren beteiligt. Die Vergabeentscheidung wurde dem Petenten in einem ausführlichen Gespräch mit der Staatssekretärin des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erläutert. Für das Jahr 2014 war der Abschluss eines Überbrückungsvertrages erforderlich. Dem Land ist es gelungen, dass sich die DB Regio AG im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Übernahme von 28 Mitarbeitern der OLA bereit erklärt hat.
20	2013/ 00257	Der Petent beklagt die Höhe des ihm bewilligten Wohngeldes sowie die Ablehnung seines Antrages zur Befreiung von dem Rund-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Handeln der Wohngeldbehörde ist nicht zu beanstanden. Die Absenkung des Wohngeldes resultiert aus den eingetretenen Rentenerhöhungen beim Petenten sowie der Abschaffung der Anrechnung des Heizkosten-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		funkbeitrag.		betrages aufgrund eines Beschlusses durch den Bundesgesetzgeber. Zudem ist das Wohngeld seit 2009 nicht mehr angehoben worden. Dem Rat, einen Antrag nach dem SGB XII zu stellen, deren Leistungen vermutlich höher ausfallen würden, ist der Petent bisher nicht gefolgt. Sofern er die Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen würde, könnte der Petent auch einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag stellen.
21	2013/ 00259	Der Petent kritisiert das Verhalten einer Mitarbeiterin des Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Verhalten des Jugendamtes ist nicht zu beanstanden, da dem Jugendamt an einer guten Zusammenarbeit mit den Betroffenen gelegen ist. Zudem fühlen sich die Enkelkinder des Petenten bei der Pflegefamilie wohl. Im Übrigen hat die Kindsmutter verfügt, dass an den Petenten keine Informationen bezüglich der Unterbringung der Kinder weitergegeben werden sollen.
22	2013/ 00336	Der Petent befürchtet, dass wegen des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz eine Verschlechterung der Qualität der Betreuung eintritt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bereits zum Zeitpunkt der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Krippen- oder Tagespflegeplatz am 01.08.2013 befanden sich 76,3 Prozent der unter Dreijährigen in Mecklenburg-Vorpommern in einer Krippe oder Tagespflege, sodass eine Verschlechterung der Betreuung durch diesen Rechtsanspruch nicht zu befürchten war. Das Land hat aber bereits vor Inkrafttreten des Rechtsanspruches eine Abfrage bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, um im Vorfeld mögliche Bedarfsplanungen anzupassen. Diese Abfrage wurde regelmäßig wiederholt, sodass einzelne Probleme gelöst werden konnten. Im Übrigen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bringt auch die am 19.06.2013 vom Landtag beschlossene Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes das Ziel des Landes zum Ausdruck, die Qualität der Betreuung zu verbessern.
23	2013/00338	Der Petent, seit 1997 an einer beruflichen Schule tätig, begehrt die rückwirkende Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 TV-L.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent ist aufgrund des überwiegenden fachpraktischen Unterrichts als Fachpraxislehrer einzugruppieren. Die Eingruppierung der Fachpraxislehrer richtet sich nach den Vorschriften der Lehrer-Richtlinien-O der TdL in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung A zum Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Demnach werden beschäftigte Fachpraxislehrer - analog zu verbeamteten Fachpraxislehrern der Besoldungsgruppe A 9 - der Entgeltgruppe 9 TV-L mit Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2, mit Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3 (keine Stufen 5 und 6) zugeordnet. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 TV-L ist nur im Wege einer beförderungsersetzenden Höhergruppierung möglich, sofern hierzu Planstellen zur Verfügung stehen. Zurzeit ist aufgrund der gegenwärtigen Stellensituation im Bereich der Fachpraxislehrer noch nicht absehbar, ob für das Schuljahr 2014/2015 diese Planstellen vorhanden sein werden.
24	2013/00339	Die Petenten machen darauf aufmerksam, dass die derzeitigen Bedingungen an ihrer Regionalen Schule nicht für die Einführung der inklusiven Pädagogik geeignet sind, und bitten diesbezüglich um Abhilfe.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die	Die Petition zeigt, dass die Einführung der Inklusion an den Regelschulen mit Schwierigkeiten verbunden ist und noch nicht auf die volle Akzeptanz bei den Lehrkräften stößt. Im konkreten Fall wurden die Bedenken der Petenten insoweit entkräftet, als dass zum Schuljahr 2014/2015 lediglich zwei Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf von der Grundschule an die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			<p>Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p>	<p>Regionale Schule wechseln werden, zwischenzeitlich Fortbildungsmaßnahmen begonnen und Sozialtrainingsprogramme übernommen worden sind. Die Petition macht jedoch auch ganz klar deutlich, dass es eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung sein wird, die für die Inklusion erforderlichen Rahmenbedingungen an den Schulen zu schaffen. Dazu gehört neben der entsprechenden materiellen und personellen Ausstattung auch die Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer durch Fortbildung und fachlich-wissenschaftliche Begleitung.</p>
25	2013/00346	<p>Der Petent beschwert sich für seinen Mandanten darüber, dass dieser für den Monat der Antragsstellung keine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhält, und bittet diesbezüglich um Abhilfe.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.</p>	<p>Gemäß § 4 Absatz 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) beginnt die Befreiung von der Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des den Befreiungstatbestand darstellenden Bescheides (hier BAFöG) beginnt, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides gestellt wird. Vorliegend wurde zwar der BAFöG-Bescheid bereits am 28.09.2012 erlassen und der Antrag auf Befreiung erst am 10.01.2013 gestellt, mithin dreieinhalb Monate später, dies ist aber dem Umstand geschuldet, dass der Mandant des Petenten erst am 01.01.2013 eine eigene Wohnung bezogen hatte und somit erst ab diesem Zeitpunkt beitragspflichtig wurde. Es war ihm somit gar nicht möglich, innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erlass des BAFöG-Bescheides einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen. Wie auch seitens der Staatskanzlei ausgeführt, ist der vorliegende Fall im Rundfunk-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				beitragsstaatsvertrag nicht geregelt, sodass hier zu prüfen ist, ob hier eine andere Bewertung des Sachverhaltes zugunsten des Beschwerdeführers in Betracht kommt.
26	2013/00348	Die Petentin beschwert sich darüber, dass gemäß § 37 Strafvollzugsgesetz (StVollzG M-V) der Empfang von Paketen mit Nahrungsmitteln untersagt ist, dass das Überbrückungsgeld abgeschafft wurde und dass für Frauen aufgrund organisatorischer Probleme kein offener Vollzug möglich ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln hat heutzutage nicht mehr den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens wie früher. Demgegenüber erfordern die Kontrollen dieser Pakete eine starke personelle Belastung, sodass dieser Empfang untersagt wurde. Darüber hinaus können über den Anstaltskaufmann Nahrungs- und Genussmittel bezogen werden. Auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes im Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde verzichtet, um Gefangenen nach der Entlassung die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nach dem SGB zu erleichtern und dadurch eine Gleichstellung mit nicht inhaftierten Menschen zu ermöglichen. Um für Frauen Haftplätze im offenen Vollzug bereitzustellen, wurden in den Haushaltsplan 2014/2015 entsprechende Mittel für Baumaßnahmen eingestellt.
27	2013/00352	Der Petent fordert die Beibehaltung der bislang geltenden Gebühren für eine Angelberechtigung in der Ostsee und in den Küstengewässern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit der Anhebung der Angelkartenpreise für Küstengewässer in Mecklenburg-Vorpommern wird als weitere Verwendungsmöglichkeit der erzielten Einnahmen neben der bereits durchgeführten Unterstützung fischerlicher Maßnahmen (Besatzvorhaben) die Kostenübernahme für wissenschaftliche Begleitungen zugelassen, überdies dient die Anhebung dem Ausgleich des Landeshaushalts. Da die letzte Preisanhebung mehr als zwölf Jahre zurückliegt und die Jahres-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kartenpreise für Kinder und Jugendliche nicht angehoben wurden, ist die Anhebung der Angelkartenpreise um 1,00 Euro beziehungsweise 2,00 Euro für die Tages- und Wochenkarte sowie um 10,00 Euro für die Jahreskarte angemessen.
28	2013/00355 ¹	Die Petentin bittet um finanzielle Unterstützung des Programms „Schulverweigerung - Die 2. Chance“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ ist ein Teil der Bundesinitiative „JUGEND STÄRKEN“ und wird allein vom Bund mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Das zum Ende 2013 ausgelaufene Programm wurde um sechs Monate bis zum 30.06.2014 verlängert, da die Vorbereitungen für das für die Jahre 2014 bis 2020 geplante Nachfolgeprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Kern des Nachfolgeprogramms ist die individuelle sozialpädagogische Beratung und Begleitung junger Menschen. Da sich dieses Programm an benachteiligte und beeinträchtigte Jugendliche richtet, wird davon ausgegangen, dass auch die Zielgruppe der Schulverweigerer aufgefangen werden kann. Die Petition wird diesbezüglich an den Deutschen Bundestag, in dessen Zuständigkeit das Programm liegt, abgegeben. In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss kritisch fest, dass es problematisch ist, wenn der Bund ein Programm beendet, ohne die Bedarfe in den Ländern zu berücksichtigen, und die Kommunen dann vor dem Problem der Fortführung der Finanzierung stehen. Ergänzend zum Bundesprogramm wird auch die Schulsozialarbeit als wich-

¹ Der Petition 2013/00355 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				tiges Angebot für Schulverweigerer gesehen. Das Land unterstützt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds die Träger der Schulsozialarbeit mit Zuschüssen für die Personalausgaben.
29	2013/00356	Der Petent begehrt eine Bundesratsinitiative seitens der Landesregierung zur Änderung des § 39 a Absatz 1 Satz 4 SGB V und des § 2 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Absatz 1 Satz 4 SGB V.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die nach § 39 a Absatz 1 Satz 2 SGB V erlassene Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize wurde zuletzt im Jahr 2010 unter Beteiligung der Trägervertretungen der stationären Hospize überarbeitet. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit sechs stationäre Hospize mit insgesamt 56 Plätzen in guter regionaler Streuung. Zudem gibt es mindestens 13 ambulante Hospizdienste mit etwa 450 einsatzbereiten Ehrenamtlichen sowie aktuell zehn Palliative-Care-Teams für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Der Sinn eines stationären Hospizes geht verloren, wenn der Aufenthalt unbefristet geregelt würde. Denn dieser dient dazu, Patienten für deren letzte Lebensphase aufzunehmen. Sollte es während des Aufenthaltes zu einer Stabilisierung des Zustandes kommen, sollen andere Versorgungsformen in Betracht gezogen werden, um unter anderem dem bestehenden Grundsatz in der Hospizarbeit „ambulant vor stationär“ gerecht zu werden, aber auch die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen in ein wirtschaftliches Verhältnis zu bringen. Vor dem Hintergrund wird eine Änderung der Rahmenvereinbarung auf Bundesebene derzeit nicht für erforderlich gehalten.
30	2013/00359	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Amts-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Handeln der Verwaltung ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen des Bodenneuordnungsverfahrens

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		leiters, einer Bürgermeisterin, einer Gemeindevertretung und eines Leiters der Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Bau einer Straße.		erfolgte ein Eigentumsübergang der Wegeflächen vom Petenten an die Gemeinde. Der Petent hatte im Vorfeld eine Einverständniserklärung unterschrieben, dass schon vor Abschluss des Bodenneuordnungsverfahrens ein Ausbau des Weges erfolgen kann. Der Petent hat zudem im Zuge des Eigentumsübergangs an die Gemeinde eine wertgleiche Abfindung erhalten.
31	2013/00364	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Ordnungsamtes, da dort eingegangene Ordnungswidrigkeitenanzeigen nicht auffindbar seien und dementsprechend nicht bearbeitet würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die betroffene Polizeiinspektion hat mitgeteilt, dass alle Anzeigen durch das zuständige Polizeirevier Grevesmühlen bearbeitet und auf dem Postweg beziehungsweise persönlich an das Ordnungsamt Schönberger Land weitergeleitet wurden, die dort sachgemäß bearbeitet werden. Dabei ist es unerheblich, wie viele Personen die Anzeige aufgegeben haben. Zudem handelt es sich bei einigen Anzeigen um zivilrechtliche Angelegenheiten, die durch das zuständige Amt nicht weiter verfolgt werden können.
32	2013/00366	Mit der Petition wird gefordert, Angehörige der Roma nicht in den Kosovo abzuschieben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz geregelte Abschiebestopp ist ein Instrument der Krisenintervention, um kurzfristig auf unvorhersehbare Situationen in den Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen Einfluss zu nehmen. Diese Voraussetzungen liegen zurzeit bei den ausreisepflichtigen Roma-Volkszugehörigen nicht vor. Durch verschiedene Programme des Bundes und der Länder sowie der EU wird versucht, durch finanzielle Hilfen und andere Maßnahmen die Situation für Roma-Volkszugehörige in ihrer Heimat beziehungsweise deren Nachfolgestaaten zu verbessern.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2013/ 00368	Die Petentin begehrt ein Bau- und Reaktivierungsverbot von Wasserkraftanlagen und Wehranlagen in Fließgewässern, die Löschung alter, nicht genutzter Wasserrechte zum Betrieb von Wasserkraftanlagen im Wasserbuch und die Ausstattung von Wasserkraftanlagen mit funktionierenden Fischauf- und abstiegshilfen sowie mit Schutzeinrichtungen gegen das Eindringen von Wassertieren in Turbinen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lebensbedingungen und den Schutz der Wassertiere entsprechend der Zielstellung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern. Im Rahmen des Prioritätenkonzepts zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurden alle Gewässer und Querbauten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Wasserrahmenrichtlinie qualifiziert und priorisiert. Ein Verbot des Baus und der Reaktivierung von Wasserkraftwerken ist jedoch gerade im Hinblick auf die Energiewende unverhältnismäßig, zumal in Mecklenburg-Vorpommern ohnehin keine günstigen naturräumlichen Voraussetzungen für die Wasserkraftnutzung vorliegen. Darüber hinaus erfolgt durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie eine regelmäßige Kontrolle der Wasserkraft- und Wehranlagen, im Rahmen derer auch eine wissenschaftliche Auswertung des Nutzens von Fischaufstiegsanlagen erfolgte und Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet wurden.
34	2013/ 00369	Der Petent beschwert sich in einer Zwangsvollstreckungs- und Grundsteuersache über bislang unbeantwortete Schreiben. Darüber hinaus kritisiert er das Verhalten des Bürgermeisters in verschiedenen Angelegenheiten und beklagt die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, in dessen Ergebnis ihm	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch das Flurneuordnungsverfahren hat sich das Grundeigentum des Petenten nicht verringert, da unter Zugrundelegung der Wertverhältniszahlen eine wertgleiche Abfindung in Land stattgefunden hat. Die Verringerung der Fläche um lediglich 33 Quadratmeter ergibt sich aus einer veränderten Geometrie der Landabfindungen gegenüber den Flurstücken des alten Bestandes. Bezüglich der kritisierten Zwangsversteigerung waren nach Mitteilung des Justizministeriums

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		weniger Flächen zustehen.		alle rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Versteigerung gegeben, die hiergegen eingelegten Rechtsmittel des Petenten wurden zurückgewiesen. Die weiteren, gegen den Bürgermeister der Gemeinde gerichteten Vorwürfe sind im Übrigen so allgemein gehalten, dass keine weitere Prüfung vorgenommen werden kann.
35	2013/00372 ²	Der Petent beschwert sich über die beabsichtigte Unterbringung von 150 Flüchtlingen in einer Gemeinde und die fehlende Beteiligung der Bürger an dieser Entscheidung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlaG) dazu verpflichtet, 18,6 Prozent aller dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Asylbewerber aufzunehmen. Da der Landkreis über keine eigenen infrage kommenden Immobilien verfügt, kann der Landkreis gemäß den Regelungen des FlaG die Unterbringungsmöglichkeiten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilen. In Übereinkunft mit der Stadt Torgelow wurde sich darauf verständigt, ein für den Abriss vorgesehenes Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft für die Asylbewerber herzurichten. Dieses Vorgehen wurde in einer Einwohnerversammlung am 18.07.2013 umfassend erörtert. Darüber hinaus fanden weitere Bürger- und Einwohnerversammlungen statt. Seit dem 18.11.2013 sind die ersten Personen in die Gemeinschaftsunterkunft eingezogen. Für die Bewohner dieser Gemeinschaftsunterkunft werden Deutschkurse oder Sportveranstaltungen organisiert. In der Schule ist zudem aufgrund des erhöhten Migrationsanteils ein Sozialarbeiter eingesetzt worden.

² Der Petition 2013/00372 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
36	2013/ 00378	Die Petentin beschwert sich über fehlende vollzugliche Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug zum Zwecke der Resozialisierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Durch Beschlüsse des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichtes wurden die Anträge der Petentin abgelehnt, eine Gesamtstrafe zu bilden beziehungsweise die Strafe zu unterbrechen, sodass die Petentin frühestens zum Zwei-Drittel-Termin entlassen werden kann. Da die Petentin mittlerweile gegen die Vollzugsbedingungen verstoßen hat, kann die Petentin aufgrund des Beschlusses des Landgerichts erst zum Strafende die JVA verlassen.
37	2013/ 00380	Der Petent begehrt die Einführung der internen Teilung von Anrechten aus einem Beamtenverhältnis im Falle der Ehescheidung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gegen die Schaffung einer „internen Versorgungsausgleichsregelung“ spricht, dass bisher kein anderes Bundesland eine solche Regelung geschaffen hat. Somit würden im Falle eines Dienstherrnwechsels bei einem „Alleingang“ des Landes Ausgleichsansprüche gegen den Landeshaushalt entstehen, die zu einer Mehrbelastung führen. Zudem würden bei „Beamtenehen“ mit unterschiedlichen Ländern als Dienstherrn zusätzliche Probleme auftreten. Auch würde sich der Verwaltungsaufwand für das Land erheblich vergrößern und es müssten eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen, zum Beispiel für Beamte auf Widerruf, geschaffen werden. Außerdem stellen reine „Beamtenehen“ mit demselben Dienstherrn nur einen geringen Anteil der betroffenen Bevölkerung dar und rechtfertigen eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird nach der gefestigten Rechtsprechung jedenfalls nicht dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber keine interne Anrechnung der Versorgungsanteile regelt. Die Ehescheidung und der damit verbundene Ver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sorgungsausgleich stellt eine rein privatrechtliche Entscheidung der Lebensführung dar. Die dafür anfallenden Mehraufwendungen dürfen daher nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Wenn dem Petenten im Einzelfall Nachteile entstehen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer privatrechtlichen Regelung den Versorgungsausgleich im Rahmen des Scheidungsverfahrens auszuschließen (§ 6 VersAusglG) oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten (§§ 22 - 23 VersAusglG).
38	2013/00381	Die Petentin begehrt, dass mehr Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geschaffen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gewährleistung einer umfassenden Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben gehört - insbesondere vor dem Hintergrund der Verwirklichung der Inklusion in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - zu wichtigen Aufgabenstellungen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Dabei werden Maßnahmen von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gefördert, um im ambulanten Bereich die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken und damit eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. So nimmt zum Beispiel der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e. V. die Aufgabe wahr, möglichst flächendeckend und breitgefächert Möglichkeiten einer sportlichen Betätigung in einem Sportverein für Menschen mit Behinderungen anzubieten. In den letzten Jahren konnten zudem die Sportarten- und Angebotsvielfalt weiter ausgebaut werden. Zusätzlich fördert das Land Projektmaßnahmen und Veranstaltungen, um Spiel, Sport

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Bewegung für Menschen mit Behinderungen anzubieten. All die Aktivitäten tragen dazu bei, dass ein nahezu flächendeckendes Sportangebot insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Verfügung steht.
39	2013/ 00383	Der Petent bittet um die Beantwortung von Fragen zum Umbau eines Stadions.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Fragen des Petenten wurden durch das Ministerium für Inneres und Sport beantwortet.
40	2013/ 00393	Die Petenten beschwerten sich, dass freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände von Einsparungen bedroht seien, und fordern eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendförderung in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales betont die Bedeutung der Jugendarbeit und der Jugendverbände als wichtige Bestandteile in einer pluralen, von unterschiedlichen Werten geprägten Jugendhilfelandchaft im Land. Dementsprechend stellt das Land auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes umfangreiche Fördermittel im Rahmen einer Pro-Kopf-Förderung zur Verfügung (2014: insgesamt 2.275,1 TEUR; 2015: insgesamt 2.175,9 TEUR). Auch erfolgt keine von den Petenten befürchtete Kürzung der Mittel für die Beteiligungswerkstatt. Die vom Petenten geforderte Schwerpunktsetzung wird bereits berücksichtigt. Eine Abweichung von der derzeitigen Pro-Kopf-Förderung mit dem Ziel, die Fördermittel an der Basisgröße des Sozialraums zu bemessen, kommt jedoch nicht in Betracht, da das Land auf einen gleichmäßigen Ausbau der Jugendarbeit hinzuwirken hat. Darüber hinaus wurde der Umfang der Jugendförderung auf Landesebene hinsichtlich der Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger mit Vertretern der Petenten und des Fachreferates im Minis-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				terium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales diskutiert.
41	2013/ 00396	Der Petent regt eine Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen für das Medizinstudium an, um dem derzeitigen und sich zukünftig noch verschärfenden Mangel an Land- und Hausärzten entgegenzuwirken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 1 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ist die Möglichkeit, die Forderungen des Petenten umzusetzen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die zuständigen Gremien haben jedoch bereits 2009 zu diesem Thema entschieden, dieses Problem mit anderen Mitteln als der Erweiterung von Zulassungsvoraussetzungen anzugehen. Auch in einer erneuten Befassung mit diesem Thema sind die zuständigen Gremien zu dem Ergebnis gekommen, keine weiteren Quoten einzurichten. Zudem weist ein zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung erstellter Bedarfsplan für Mecklenburg-Vorpommern lediglich in einem von 27 Planungsbereichen eine geringe Unterversorgung im hausärztlichen Bereich auf. Auch die vorgeschlagene Bevorzugung von Zweitstudienbewerbern oder die Privilegierung durch Anhebung der Abiturdurchschnittsquote beziehungsweise Verkürzung der Wartezeit ist verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Änderung der Regelungen zum Hochschulzulassungsrecht ist nicht erreichbar.
42	2013/ 00406	Die Petentin begehrt Leistungen für die Kosten der Unterkunft. Diese werden ihr bislang verweigert, weil sie als 18-Jährige freiwillig bei ihrem Vater ausgezogen ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Der Petentin konnten zunächst keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden, da sie hierfür keinen Antrag gestellt hatte. Nach Antragstellung und Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt hat ihr das Jobcenter zwischenzeitlich einen eigenen Wohnraum zugesichert und die hierfür notwendigen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kosten übernommen. Die Petentin ist zum 01.09.2013 in ihre neue Wohnung gezogen. Unabhängig von der Klärung in dem konkreten Einzelfall hält der Landtag die Regelung des § 22 Absatz 5 SGB II, wonach ALG-II-Empfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten, wenn der kommunale Träger diese vor dem Auszug unter bestimmten Voraussetzungen zugesichert hat, für überholt. Der Deutsche Bundestag sollte eine Änderung dieser Regelung prüfen.
43	2013/ 00411	Die Petenten mahnen als Vertreter der Bereitschaftspflegeltern des Landkreises Vorpommern-Rügen den bislang fehlenden Vertrag mit dem Landkreis an und beschweren sich weiterhin darüber, dass die Entgelte für Bereitschaftspflegelkinder bei der Berechnung des ALG-II-Anspruchs anteilig als Einkommen angerechnet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Richtlinie für die Bereitschaftspflege des Landkreises Vorpommern-Rügen ist in Kraft getreten. Darauf basierend wurde an die Petenten eine entsprechende Vereinbarung übersandt, die durch diese unterzeichnet wurde. Soweit die Petenten fordern, dass die Entgelte für die Bereitschaftspflege nicht in die Berechnung des ALG-II-Anspruchs einfließen sollen, wird hierzu in § 11 a Absatz 3 SGB II geregelt, dass die Leistungen nach § 39 SGB VIII, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden, für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und für jedes weitere Pflegekind vollständig als Einkommen zu berücksichtigen sind. Da es sich hier um bundesrechtliche Regelungen handelt, muss die Petition in dieser Angelegenheit an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.
44	2013/ 00430	Die Petentin beschwert sich über die von der B 192 ausgehenden Belästigungen für die Anwohner und for-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Durch regelmäßig durchgeführte Verkehrszählungen wurde ermittelt, dass die Verkehrsbelastung auf der von der Petentin genannten Straße in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		dert ein Tempolimit sowie ein Überholverbot.		Zudem sind in den vergangenen Jahren kaum Unfälle vorgekommen, sodass die Straße eher als unfallunauffällig zu werten ist. Es liegen daher keine Gründe vor, um eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sowie ein Überholverbot anzuordnen.
45	2013/00432	Der Petent kritisiert die in Gaststätten und Hotels übliche Hintergrundmusik.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Vorschlag des Petenten, einen Hinweis in Hotel- und Restaurantführer aufzunehmen, ob in den jeweiligen Einrichtungen Hintergrundmusik gespielt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Da weder die Landesregierung noch der Landestourismusverband oder der DEHOGA-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern als Herausgeber von Hotel- und Restaurantführern fungieren, wurde dem Petenten empfohlen, Kontakt mit den entsprechenden Verlagen aufzunehmen. Zeitgleich hat aber auch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus die Geschäftsführer des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (TMV) und den DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern angeschrieben und diese auf das Anliegen des Petenten aufmerksam gemacht sowie gebeten, sich im Rahmen ihrer Qualitätsinitiativen dieses Themas anzunehmen. Hierbei hat zumindest der TMV klargestellt, dass durch ihn keine Regelungen getroffen werden, sondern die touristischen Anbieter in eigener Verantwortlichkeit darüber entscheiden sollen, inwiefern sie dem Anliegen einzelner Gäste entsprechen möchten.
46	2013/00434	Der Petent fordert die Ausdehnung des Gesamtferienzeitraumes im Sommer auf	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Kultusministerkonferenz vom 12. bis 13.06.2014 wurde der „Langfristigen Sommerferienregelung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		90 bis 92 Tage.		2018 bis 2024“ zugestimmt. Danach wird der Korridor für die Sommerferientermine zunächst auf mindestens 80 Tage ausgedehnt. Im Durchschnitt stehen ab 2018 für den Sommerferienkorridor 85 Tage zur Verfügung.
47	2013/00457	Der Petent fordert, dass Zahlungen mit der EC-Karte nur mit der PIN-Nummer erfolgen sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Umgang mit personenbezogenen Daten in der Wirtschaft wird gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder überwacht. Zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) kamen diese überein, dass ein Verbot des ELV-Verfahrens nicht in Betracht kommt. Den Unternehmen wurde jedoch eine bessere Vorab-Information der Kunden durch entsprechende Aushänge vorgegeben, zudem wurde die zulässige Verwendung der ELV-Zahlungsdaten definiert, wobei eine personenbezogene Kauf- oder Verhaltensanalyse gegenüber den betroffenen Unternehmen als ausdrücklich unzulässig bewertet wurde.
48	2013/00461	Der Petent beanstandet die Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie mit der Abschiebungshaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Änderung des § 34 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und die daraus folgende geänderte Zustellungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie durch die Änderung der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26.06.2013 wurde der Petition inhaltlich Rechnung getragen.
49	2013/00462	Der Petent beschwert sich über den Rundfunkbeitrag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden	Aufgrund der Kompetenzverteilung im Grundgesetz (GG) haben die Länder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, die ihm verfassungs-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			kann.	mäßig zukommende Funktion zu erfüllen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Aufgabe zu, allen Bürgern, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer konkreten Leistung, die Möglichkeit der Meinungsbildung zu allen gesellschaftlichen Themen zu bieten. Dies rechtfertigt die nutzungsunabhängige Finanzierung. Die Finanzierungsform und Voraussetzungen für die Beitragspflicht, wie sie zurzeit bestehen, sind verfassungskonform und nicht zu beanstanden. Die Höhe der Beiträge wird gemäß dem ermittelten Finanzbedarf bestimmt. Eine Änderung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages kann nicht in Aussicht gestellt werden.
50	2013/ 00465	Die Petentin fordert, dass Ärzten mit Migrationshintergrund das Angebot gemacht werden sollte, als Landärzte in unterversorgten Regionen tätig zu werden. Hierzu führt sie diverse Bedingungen auf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Grundsätzlich ist es zu begrüßen, Migranten und Flüchtlingen die Gelegenheit zu geben, in ihren erlernten Berufen tätig zu werden und somit neben deren Integration in die Gesellschaft zugleich dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Aber die bundesrechtlichen Zulassungsvorschriften kennen zum einen keine Regelungen, die Ärzte dazu verpflichten, für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Region als Arzt tätig zu sein, zum anderen setzen sie eine mindestens fünfjährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin voraus (§ 95 a SGB V), über die Migranten und Flüchtlinge aus außereuropäischen Ländern eher selten verfügen. Im Rahmen einer Anerkennung ihrer Ausbildung und dem Absolvieren von entsprechenden Weiterbildungen können sie aber als Allgemeinmediziner tätig werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
51	2013/ 00467	Die Petentin schildert die finanzielle Notlage ihrer Familie und bittet um Unterstützung, da ihre Anträge beim Amt abgelehnt wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Zudem wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Die Ablehnung der beiden Anträge auf Wohngeld ist rechtmäßig erfolgt, da sich das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen der Familie der Petentin erhöht hat. In diesem Zusammenhang hat die Petentin dann auch nicht mehr die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfüllt. Der Petentin wurde aber empfohlen, einen Antrag auf Zahlung von Kinderzuschlag beziehungsweise einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen, um dadurch wieder die Möglichkeit zu erhalten, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beziehen. Hiervon hat die Petentin bisher anscheinend keinen Gebrauch gemacht. Obwohl sich das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen der Familie der Petentin zwar erhöht hat, ist das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen der Familie gesunken. Da es sich bei den hier betroffenen Regelungen im Wohngeldgesetz um ein Bundesgesetz handelt, sollte der Deutsche Bundestag prüfen, ob eine Änderung der Grundlagen zur Berechnung des Wohngeldes erfolgen sollte.
52	2013/ 00468	Die Petentin fordert, dass ihre Endnoten der nicht geprüften Fächer ebenfalls ins Abschlusszeugnis übernommen werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 Fachschulverordnung „Sozialwesen“ vom 20.04.2006 können die Leistungsbeurteilungen der nicht geprüften Fächer in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn die Nichtschüler von genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft oder durch vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannte Weiterbildungseinrichtungen unterrichtet wurden. Nach Auskunft des Ministeriums für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Bildung, Wissenschaft und Kultur liegen diese Voraussetzungen bei dem von der Petentin durchgeführten Vorbereitungslehrgang nicht vor, sodass der in § 34 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 Fachschulverordnung „Sozialwesen“ eingeräumte Ermessensspielraum nicht eröffnet ist. Eine Übernahme der Vorleistungen in das Zeugnis ist daher nicht möglich, es ist aber möglich, dass der Bildungsträger sein Zertifikat um diese Noten ergänzt. Dieser Nachweis kann sodann mit den Bewerbungsunterlagen dem zukünftigen Arbeitgeber vorgelegt werden. Die Sorge der Petentin ist daher unbegründet, zumal aufgrund des Personalbedarfs auch die Nichtschüler nach erfolgreicher Prüfung und Praktika einen Arbeitsvertrag erhalten.</p>
53	2013/00480	Der Petent fordert die Einführung einer periodischen Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie in öffentlichen Gebäuden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind bereits zahlreiche Regelungen getroffen worden, um eine effiziente Energieverwendung zu gewährleisten. Zudem wird durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern ein zentrales Energie-Monitoring-System aufgebaut und umgesetzt, um weitere Energiesparpotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob eine Energiemanagementsoftware beschafft werden soll, die es ermöglicht, die Liegenschaften messtechnisch auszuwerten und daraus Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz abzuleiten. Weitere gesetzliche Regelungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Dem Landkreistag sowie Städte- und Gemeindetag soll die Petition weitergeleitet werden, um auch</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die kommunalen Körperschaften auf das Anliegen der Petition aufmerksam zu machen.
54	2013/ 00493	Der Petent regt die Durchführung einer Informationskampagne zum Thema „Depressionen“ und „Burnout“ an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Allgemeinheit für die Themen „Mobbing“ und „Burnout“ zu sensibilisieren. Neben den bereits bestehenden Angeboten, Selbsthilfegruppen und Behandlungsmöglichkeiten wurde in Mecklenburg-Vorpommern das Aktionsprogramm „Betriebliches Gesundheitsmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen“ gestartet. Damit sollen Betriebe unter anderem angeregt werden, ein Bewusstsein für diese Krankheiten in den Unternehmen zu schaffen, indem beispielsweise den Führungskräften Schulungen zum Erkennen von seelischen Belastungen und Erkrankungen angeboten wird. Aber auch im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind diese Themen implementiert. Zudem enthält der Landesaktionsplan zur Gesundheitsförderung und -prävention Vorgaben für das betriebliche Gesundheitsmanagement. Zur Umsetzung dieser Konzeption ist außerdem in Mecklenburg-Vorpommern ein Netzwerk gegründet worden, in dem sich die Sozialversicherungsträger und die Sozialpartner engagieren und sich unter anderem um die seelischen Belange im Gesundheitsmanagement kümmern. Des Weiteren sind psychische Belastungen ein Thema der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), der Unfallversicherer und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Zudem hat in Berlin im Januar 2013 im Bundesministerium für Arbeit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Soziales für alle Bundesländer eine Veranstaltung stattgefunden, zu der zu diesem Thema von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Ärzten und Psychologen referiert wurde.
55	2013/00498	Der Petent beklagt, dass sich der Neubau einer Uniklinik weiter verzögert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Maßnahme „Neubau Zentrale Medizinische Funktionen“, in der auch die Patienten- und Notaufnahme zentralisiert werden soll, befindet sich noch in der Planung. Zurzeit wird durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern die Nachtrags-Entwurfsunterlage-Bau erstellt. Erst nach Fertigstellung dieser Unterlage, die voraussichtlich Ende 2014 vorliegen wird, kann mit der Realisierung der Maßnahme begonnen werden.
56	2013/00522	Die Petentin unterbreitet mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht beabsichtigt, das Strafvollzugsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) dahin gehend zu ändern, dass erweiterte Regelungen zum Paketempfang sowie zur Freistellung von der Arbeit erlassen werden sollen. In Bezug auf die Pflicht, Anstaltskleidung zu tragen, kann der Anstaltsleiter gemäß § 52 Absatz 2 StVollzG M-V abweichende Regelungen treffen. Dies ist vorliegend für weibliche Strafgefangene erfolgt.
57	2013/00525	Der Petent bittet, dass „Massive Open Online Course“ (MOOC) verpflichtender Bestandteil von „Blended Learning“ an den Hochschulen werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Beim „Massive Open Online Course“ handelt es sich um eine spezielle Form von Onlinekursen, an denen eine unbegrenzte Zahl an Lernenden teilnehmen kann. Über Foren werden traditionelle Formen der Wissensvermittlung wie Videos, Lesematerial und Problemstellungen mit der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden kombi-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				niert. Generell begrüßt das Land Mecklenburg-Vorpommern, solche Formate weiter auszubauen, da dadurch eine breitere Öffentlichkeit an Bildungsangeboten teilhaben kann. Vor diesem Hintergrund hat sich der 362. Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz in seiner Sitzung am 12. und 13.12.2013 mit diesem Thema auseinandergesetzt und festgestellt, dass zahlreiche Hochschulen in Deutschland dieses Format in verschiedenen Studiengängen bereits erfolgreich anbieten, aber noch einige Problemstellungen bei diesem Angebot zu lösen sind. Dazu gehören zum Beispiel die Zugangsvoraussetzungen, die Qualitätssicherung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie urheberrechtliche Probleme. Von daher ist es zurzeit nicht geplant, diese Kurse flächendeckend einzuführen. Weiterhin kann auch die Forderung des Petenten, diese Onlinekurse kostenlos anzubieten, nicht in die weitere Prüfung miteinbezogen werden, da bei der Entwicklung solcher Kurse erhebliche Kosten aufgebracht werden müssen.
58	2013/00526	Der Petent beschwert sich über eine Bebauung, die nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, und beschuldigt in diesem Zusammenhang mehrere Personen der Vorteilsnahme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Prüfung ist festgestellt worden, dass die erteilten Baugenehmigungen auch mit den Abweichungen vom Bebauungsplan bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig sind. Der Petent wird somit nicht in seinen Nachbarrechten durch die Baugenehmigungen für die Bauvorhaben verletzt, was ebenfalls durch das Verwaltungsgericht Schwerin festgestellt worden ist. Zudem ist die Baugebühr rechtmäßig erhoben worden. Es ist daher kein bauaufsichtliches Einschreiten geboten. Die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vom Petenten vorgetragene Anschuldigungen gegen beteiligte Personen am Genehmigungsverfahren sind Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und können daher gemäß § 2 Absatz 1 d) Petitions- und Bürgerbeauftragengesetz nicht weiterverfolgt werden.
59	2013/00533	Die Petentin fordert für sich, dass sie als ausgebildete Gymnasiallehrerin, aber in der Grundschule tätig, ebenfalls höhergruppiert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Eingruppierung der Petentin in die Entgeltgruppe E 11 erfolgte rechtmäßig auf der Grundlage der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) in Verbindung mit den landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften. Demnach erhalten Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung, jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. Dies trifft im Fall der Petentin, die als Gymnasiallehrerin (E 13) an einer Grundschule (E 11) tätig ist, zu. Der Landtag sieht keinen Anlass, diese Regelung zu ändern.
60	2013/00539	Der Petent beschwert sich über den Umgang der Hansestadt Wismar mit Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent kritisiert die ungerechtfertigte Behandlung seiner Frau durch ihren Arbeitgeber, eine Kommune. Die Ehefrau des Petenten und die Kommune streiten über die Einschränkungen bei der Ausführung der arbeitsvertraglichen Pflichten aufgrund einer Behinderung der Frau. Dieser Streit ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Arbeitsgericht. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wird derzeit geklärt, welche Tätigkeiten die Arbeitnehmerin auf-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				grund ihrer Behinderung noch ausführen kann und ob insoweit das Verhalten des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gegebenenfalls zu beanstanden war. Insoweit ist davon auszugehen, dass nach einer gerichtlichen Feststellung des Umfangs der Arbeitsfähigkeit die Kommune als Arbeitgeberin die Rechte der Ehefrau beachten wird. Eine Einwirkung auf das Gerichtsverfahren ist unzulässig.
61	2013/ 00543	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Unfallkasse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Schultransport für den Sohn des Petenten wurde von der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bis zum 08.11.2014 genehmigt. Zudem hat der Petent die Kosten für die Fahrten zu den Nachuntersuchungen erstattet bekommen.
62	2013/ 00544	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Langzeitausgängen und Selbstbeschäftigung über das Vorgehen einer JVA. Zudem beklagt er den Verstoß gegen Hygienevorschriften sowie ein unzureichendes Freizeitangebot.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist festgestellt worden, dass die vom Petenten aufgeführten Kritikpunkte teilweise berechtigt sind. So wurde die Anstaltsleitung der JVA Stralsund darauf hingewiesen, dass weitergehende Vollzugslockerungen zu gewähren sind, um wichtige medizinische Behandlungen vorzunehmen. Die maßgebliche Reinigung der Anstalt obliegt eigentlich den Hausarbeitern, die aber nochmals angewiesen wurden, ihre Aufbewahrungsräume ordentlich zu halten. Zudem soll das Vorgehen abgestellt werden, dass leicht verderbliche Nahrungsmittel offen in Gefangenentransporten befördert werden. Die weiteren Beschwerdepunkte (Versagung Beschäftigungsverhältnis, Vollzugslockerungen, Reinigungsmittel, Belegung Hafträume, Freizeitaktivitäten) des Petenten haben sich als unbegründet erwiesen, da diese im Rahmen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einer sinnvollen Resozialisierung erfolgt sind, durch regelmäßige Kontrollen nicht belegt werden konnten oder Erweiterungen aus personellen Kapazitäten nicht möglich sind.
63	2013/ 00550	Der Petent bringt den Unmut der Bürgerinitiative über die erneute Verschiebung des Maßnahmebeginns zur Errichtung des Geh- und Radweges zum Ausdruck.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landkreis hat mit den Baumaßnahmen für den ersten Bauabschnitt des Geh- und Radweges an der Kreisstraße 8 begonnen. Darüber hinaus ist es beabsichtigt, auch den zweiten und dritten Bauabschnitt in die Prioritätenliste des Landkreises Rostock aufzunehmen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreistag wird hierzu im nächsten Jahr einen Beschluss fassen.
64	2013/ 00551	Mit der Petition soll die Einführung einer Lehrerquote von mindestens 50 Prozent an allen staatlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Obwohl der Anteil der weiblichen Lehrkräfte deutlich höher ist als der Anteil der männlichen Lehrkräfte, ist die Forderung des Petenten, den Anteil der männlichen Lehrkräfte auf 50 Prozent zu erhöhen, zurzeit nicht realisierbar, da dem Arbeitsmarkt nicht mehr männliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Unterrichtsversorgung gewährleistet werden muss. Zudem steht zurzeit im Vordergrund, die Bedarfssituation an den Schulen des Landes zu decken. Daher ist das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst für alle Bewerber gleichermaßen zulässig. Durch umfassende Kampagnen soll aber die Attraktivität des Berufs gesteigert werden. Hierbei wird auch darauf geachtet, dass männliche Lehrkräfte bei der Öffentlichkeitsarbeit einbezogen werden. Zudem wird im Ausschreibungstext für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrämter hervorgehoben, dass

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht sind.
65	2013/00553	Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens am Landessozialgericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht ist noch nicht entschieden worden. Da die Petentin mittlerweile Sozialleistungen erhält, sind für das Gericht keine Anhaltspunkte ersichtlich, das Verfahren der Petentin vorzeitig zu entscheiden. Die zuständigen Berichterstatter für das Berufungsverfahren haben mitgeteilt, dass mit einer Verfahrensbeendigung durch streitige Entscheidung zu rechnen ist. Nach Angaben des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht im Falle einer Entscheidung durch Urteil 36 Monate. Vor diesem Hintergrund befindet sich das Berufungsverfahren der Petentin noch im Rahmen der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten.
66	2013/00557 ³	Der Petent protestiert gegen die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Stralsunder Hafen, mit der das Angeln im Hafengebiet massiv eingeschränkt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Petent wendet sich gegen die Einschränkung der Ausübung von Fischereitätigkeit im Bereich des Stralsunder Hafens in den Wintermonaten durch eine Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF). Die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 13 Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V). Zweck der Einschränkung ist der Schutz der Fischbestände (insbesondere Zander), die sich in den Wintermonaten in die ruhigen Bereiche des Hafens zurückziehen und damit eine leichte Beute für die dortigen Angler darstellen. Durch die zuneh-

³ Der Petition 2013/00557 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>mende Fischereittigkeit aufgrund der Attraktivitt auch fr Ortsfremde ist eine Schutzmanahme notwendig. Das Hafenbecken von Stralsund ist ein festgesetzter Fischereischonbezirk. Die rtliche und zeitliche Einschrnkung der Fischereittigkeit ist geeignet, die Fischbestnde in den Wintermonaten zu schonen. Durch die zeitliche Begrenzung auf die Zeit des Tageslichtes von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird das Fischen in der Dunkelheit, in der die Fische besonders fressaktiv und somit gefhrtet sind, ausgeschlossen und der Schutzzweck effektiv erfllt. Die Fischereittigkeit wurde durch die Wahl des Zeitraumes bis 18.00 Uhr, insbesondere fr berufsttige Angler, nicht vollstndig unterbunden, jedoch fr Ortsfremde wirksam eingeschrnkt. Ein geringeres Mittel als die rtliche oder zeitliche Einschrnkung, wie zum Beispiel die Einfhrung einer Hchsttagesfangmenge, ist nicht geeignet, da sie in der Praxis kaum berprfbar und damit ungeeignet ist. Die kritisierte Allgemeinverfgung ist insoweit notwendig und nicht zu beanstanden. Die kritisierte Erhhung der Angelkartenpreise erfolgte im Einvernehmen mit den entsprechenden Verbnden und ist mavoll gestaltet.</p>
67	2013/ 00560	Die Petenten wenden sich gegen die Hinterlegung des Entschdigungsbetrages und fordern die Auszahlung eines Teilbetrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschlieen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit dem am 14.01.2010 bestandskrftig gewordenen Bescheid vom 05.03.2008 wurde durch das damalige Fachgebiet zur Regelung offener Vermgensfragen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern dem Petenten sowie den weiteren Erben zur gesamten Hand ein Entschdigungsanspruch in Hhe von 8.691,96 Euro zuzglich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zinsen zugesprochen. Eine Erbauseinandersetzung hat bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Betrags nicht stattgefunden, auch eine formlose Einigung der Erben ist nicht erfolgt. Somit ist die Hinterlegung des Geldbetrags beim zuständigen Amtsgericht rechtmäßig erfolgt, da der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft zur gesamten Hand zusteht. Um die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die einzelnen Erben zu erreichen, bedarf es der zivilrechtlichen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, auf die seitens des Landtages Mecklenburg-Vorpommern kein Einfluss genommen werden kann.
68	2013/ 00561	Der Petent regt an, das DB-Ferienticket für Feriengebiete, wie die Ostseeküste und die Mecklenburgische Seenplatte, wieder einzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Angebote, wie das vom Petenten geforderte DB-Ferienticket, liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die vom Land bereits vorgenommene Förderung von Verkehrskooperationen durch Verlustausgleich kommt bei touristischen Angeboten nicht in Betracht.
69	2013/ 00571	Der Petent bittet um die Rückzahlung des Verwargeldes und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Verhalten der Gemeindevertretung.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Aufgrund der dem Petenten zuzurechnenden Bezahlung des Verwargeldes durch den Sohn des Petenten wurde die Verwarnung, deren Erhebung keinen Verwaltungsakt darstellt, wirksam und das Verwaltungsverfahren damit abgeschlossen. Bei der Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts hat die Gemeinde jedoch unberücksichtigt gelassen, dass es dem Petenten aufgrund der Länge seines Wohnmobils nicht möglich war, innerhalb der im Übrigen nur schwer zu erkennenden Parkflächenmarkierung zu parken. Weiterhin blieb unbeachtet, dass der sich in unmittelbarer Nähe befindende Wohn-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mobilparkplatz, den der Petent zunächst angesteuert hatte, geschlossen war. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblick darauf, dass der Petent zudem ein Parkticket gelöst und nur für 20 Minuten geparkt hatte, ist das Verwaltungshandeln der Gemeinde als bürgerunfreundlich zu bewerten und überdies geeignet, die positive Wahrnehmung Mecklenburg-Vorpommerns als Tourismusziel zu beeinträchtigen. Dies sollte der Gemeinde in einem Schreiben mitgeteilt werden.
70	2013/ 00572	Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung seiner Einkommensteuererklärung 2012.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Festsetzung der Einkommensteuer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der in Frankreich lebende Petent bezieht neben anderen Einkünften eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), die seit 2005 der Besteuerung unterliegt. Auch das zwischen Deutschland und Frankreich bestehende Doppelbesteuerungsabkommen weist das Besteuerungsrecht für die Rente der DRV Deutschland zu und sieht darüber hinaus vor, dass der Wohnsitzstaat Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Anrechnungsbetrag aus der deutschen auf die französische Steuer zu gewähren hat. Eine Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gemäß § 1 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für das Veranlagungsjahr scheidet aus, da die Einkünfte des Petenten aus dem Jahr 2012, die nicht aus Deutschland bezogen und dort versteuert wurden, mehr als zehn Prozent seines Gesamteinkommens betragen.
71	2013/ 00584	Die Petenten fordern eine Verbesserung der Situation für die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unternehmen bereits große

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere hinsichtlich deren Sicherheit, und regen auch eine Aufklärungskampagne an.		Anstrengungen, um die seit August 2012 steigende Anzahl von Asylbewerbern aufzunehmen und zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Menschen schnell einleben und willkommen fühlen, wobei sie vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung unterstützt werden. So gehörte Mecklenburg-Vorpommern zu einem der ersten Bundesländer, in denen es den Asylbewerbern erlaubt wurde, sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Landesgebiet aufzuhalten. Um Vorbehalte und auch Ängste in der Bevölkerung abzubauen, betreiben die beteiligten Verwaltungen eine offene Informationspolitik, auf deren Erfordernis die Landkreise und kreisfreien Städte wiederholt durch das Ministerium für Inneres und Sport hingewiesen werden, so beispielsweise letztmalig in einer Besprechung am 13.11.2013.
72	2013/00590	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Zweckverbandes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Dem Petenten wurde mit Datum vom 06.10.2011 ein Gebührenbescheid des Zweckverbandes zugestellt. Hierzu vereinbarte der Petent eine Ratenzahlung am 03.12.2011. Im März 2013 wurde mit dem Petenten dann erneut eine Ratenzahlung vereinbart, die auch den Gebührenbescheid vom 11.02.2013 umfasste. Obwohl dem Petenten offensichtlich die entsprechenden Gebührenbescheide vorgelegen haben, ist eine Zahlung der Raten stets ausgeblieben. Daraufhin hat der Zweckverband mit Schreiben vom 19.11.2013 den Petenten letztmalig aufgefordert, einen Teil der ansonsten noch sehr

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hohen Außenstände zu begleichen. Hieraus wird ersichtlich, dass der Zweckverband seit Jahren dem Petenten aufgrund dessen besonderer Lebensumstände entgegengekommen ist. Deshalb ist das weitere Vorgehen des Zweckverbandes nicht zu beanstanden, um die noch offenen Forderungen vollständig zu erhalten.
73	2013/ 00591	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie in diesem Jahr keine Jahressonderzahlung erhalten habe, da ihr diese aufgrund der diesjährigen Versetzung in den Ruhestand nach Auskunft des Schulamtes Neubrandenburg nicht zustehen würde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Grundlage für die Gewährung der Jahressonderzahlung ist § 20 TV-L. Demnach erhalten Beschäftigte die Sonderzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis am 01.12. des Jahres Bestand hat. Das Arbeitsverhältnis der Petentin endete wegen Erreichens der Regelaltersgrenze gemäß § 33 I a TV-L am 30.11.2013, sodass die Voraussetzungen des § 20 TV-L nicht vorlagen. Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses durch Verschiebung des Rentenbeginns ist wegen § 33 I a TV-L nicht möglich. Die Ablehnung des entsprechenden Antrags der Petentin durch das Schulamt ist insoweit rechtmäßig. Die Stichtagsregelung des § 20 TV-L ist rechtmäßig, nicht diskriminierend und verfassungsrechtlich im Bereich der Tarifverträge zulässig (BAG 10 AZR 718/11). Das von der Petentin angeführte Urteil des BAG 10 AZR 848/12 bezieht sich auf einen anders gelagerten Sachverhalt, und zwar auf die Wirksamkeit einer Arbeitgeberrichtlinie zur Weihnachtsgratifikation, die anders als Tarifverträge als AGB zu behandeln ist. Insoweit ist das Handeln des Schulamtes Neubrandenburg bei der Nichtgewährung der Jahressonderzahlung und der Ablehnung der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				01.12.2013 hinaus nicht zu beanstanden.
74	2013/00594	Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen in der JVA Waldeck.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Rückverlegung des Petenten in den geschlossenen Vollzug ist nicht zu beanstanden, da er mehrfach gegen die Hausordnung verstoßen hatte. Hierzu hat der Petent auch an einer Behandlungsmaßnahme teilgenommen, um sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen. Weiterhin ist es geplant, wieder unbegleitete Ausgänge durchzuführen. Zudem ist es dem Petenten auch während seiner Zeit im offenen Vollzug ermöglicht worden, ein freies Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.
75	2013/00597	Der Petent beklagt, dass Menschen mit rechtsextremer Gesinnung auch im Pflegedienst tätig sind und dort ihr Gedankengut unter den Pflegebedürftigen verbreiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Jahr 2013 wurden keine meldepflichtigen Vorkommnisse mit rechtsextremem Hintergrund über die Heimaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte an das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales übermittelt. Unabhängig davon werden aber Veranstaltungen durchgeführt, um dem Thema „Rechtsextreme in Pflegeberufen“ in der Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen.
76	2013/00602	Der Petent regt an, dass den Wahlhelfern als Dankeschön eine Auswahl an verschiedenen Veranstaltungen angeboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da es keine generellen Vorgaben für Geschenke an Wahlhelfer gibt, sondern diese auf Eigeninitiative der einzelnen Ministerien beruhen, kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.
77	2013/00603	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Nashorn aus dem Gehege des Schweriner Zoos ausgebrochen sei, und bittet um Aufklärung des Zwischenfalls.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen der Verpaarung des Nashornbullens mit der Nashornkuh kam es bedauerlicherweise zu dem vom Petenten genannten Zwischenfall, bei dem Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen waren, da die Nashornkuh in einen Bereich flüchtete, der für Besucher nicht zugänglich ist. Das Tier wurde umgehend

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>durch die Pfleger wieder zurück ins Gehege gebracht. Trotz dieses glimpflichen Ausgangs erstellte die untere Naturschutzbehörde ein Gutachten, um zu überprüfen, ob die Innen- und Außengehege im Zoo ausreichend gesichert sind. Das Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine gravierenden Sicherheitsmängel vorliegen. Unabhängig davon werden die weiblichen Nashörner nicht mehr zusammen mit dem Nashornbullen die Außenanlage nutzen. Außerdem wird geprüft, ob eines der beiden Zuchttiere ausgetauscht wird, um wieder eine Tierverträglichkeit untereinander herzustellen. Zudem wurde die Umgrenzung des Nashorngeheges erhöht. Im Übrigen wurde dem Zoo durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales eine vorschriftsmäßige betriebliche Arbeitsschutzorganisation bescheinigt.</p>
78	2013/ 00613	Die Petenten fordern, in jedem Bundesland mehrere Kinder- und Jugendhospize einzuführen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	In Mecklenburg-Vorpommern sind keine stationären Hospize für Kinder und Jugendliche vorhanden, da Kinder und Jugendliche mit lebensbegrenzenden Krankheiten soweit wie möglich in der häuslichen Umgebung verbleiben sollten. In diesem Rahmen gibt es verschiedene Initiativen und spezialisierte Palliativ-Teams, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, schwerstkranken Kinder und Jugendliche vor Ort zu betreuen beziehungsweise deren Familien zu unterstützen. Da eine solche mobile Palliativversorgung derzeit noch nicht flächendeckend gewährleistet wird, sollte die Landesregierung darauf hinwirken, dass diese Versorgung landesweit ausgebaut wird, um den betroffenen Kindern und Jugend-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lichen sowie ihren Familien die bestmögliche Unterstützung geben zu können.
79	2013/ 00614	Der Petent fordert mehr Unterstützung für Frauenhäuser.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Mecklenburg-Vorpommern besteht derzeit kein Bedarf, die Anzahl der Frauenhäuser zu erhöhen. So konnten nach Kenntnis der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung bisher alle gewaltbetroffenen Frauen in den derzeit neun Frauenhäusern des Landes aufgenommen werden. Neben der Einrichtung von Frauenhäusern sind vom Land und Bund weitere Maßnahmen vorgehalten, mit denen häuslicher Gewalt begegnet werden kann. So wurde im Zuge der Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V 2001 die Möglichkeit geschaffen, neben dem Platzverweis auch eine Wegweisung aus der Wohnung sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auszusprechen. Auf Bundesebene wurde durch das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz eine längerfristige Schutzmöglichkeit in der eigenen Häuslichkeit geschaffen. Durch diese Maßnahmen wurde ermöglicht, dass die Betroffenen zunehmend in ihrem persönlichen Umfeld verbleiben können, sodass eine Einrichtung weiterer Frauenhäuser nicht erforderlich ist.
80	2013/ 00616	Der Petent regt an, dass der Reformationstag (31.10.) als Feiertag abgeschafft werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Es ist nicht beabsichtigt, § 2 Absatz 1 Nummer 8 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der Reformationstag als gesetzlicher Feiertag gestrichen wird. Zudem ist es aufgrund der Bedeutung dieses Tages beabsichtigt, den Tag einmalig zum 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 bundesweit zum gesetzlichen Feiertag zu erklären.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
81	2013/00617	Der Petent bittet um die Beantwortung seines Antrages hinsichtlich der Aufstellung einer Gedenkstätte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 16.01.2014 durch den Stadtpräsidenten der Stadt Neubrandenburg geantwortet. Die Beantwortung hat eine längere Zeit in Anspruch genommen, da durch den Petenten und weitere Bürger eine Vielzahl von Anfragen an die Stadt gestellt wurden, die zunächst auf ihre Umsetzung geprüft werden mussten.
82	2013/00618	Der Petent bittet um die Beantwortung seines Schreibens zu einer Straßenumbenennung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 02.05.2014 durch den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg geantwortet.
83	2013/00620	Die Petentin bittet im Namen der Klassen „Heilerziehungspfleger 21“ und „Erzieher 21“ einer Berufsschule darum, die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen M-V) dahin gehend zu ändern, dass der Abschluss der Fachhochschulreife freiwillig erfolgen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Hintergrund für den integrierten Mathematikunterricht in der Fachschulausbildung Sozialwesen ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz, mit dem sich die Länder 2009 verpflichtet haben, den Fachschulabsolventen den Zugang zu einem universitären Studium zu ermöglichen. Dementsprechend wurde der Unterricht an der Fachschule für Sozialwesen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch an die Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen angepasst. Die Schülerinnen und Schüler werden bereits im Bewerbungsgespräch auf die grundsätzlichen Festlegungen der Fachschulverordnung und des Rahmenplans hingewiesen. Während ihrer Ausbildung haben sie die Möglichkeit, am Nachhilfeunterricht teilzunehmen, Lerngruppen zu bilden und die fachliche Unterstützung von Mitschülern mit Abitur zu nutzen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
84	2013/00624	Der Petent beschwert sich über die Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Schwerin und dem Landessozialgericht in Neubrandenburg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Klage vor dem Sozialgericht wurde innerhalb der durchschnittlichen Verfahrensdauer entschieden. Das Verfahren hat sich dabei in die Länge gezogen, da umfassende medizinische Ermittlungen durchgeführt werden mussten. Zudem ist eine Klagebegründung durch den Petenten erst fünf Monate nach Akteneinsicht erfolgt. Das noch anhängige Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht befindet sich ebenfalls noch im Rahmen der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten.
85	2013/00675	Der Petent bezieht sich auf eine Kritik des DGB-Nord zu den Arbeitsbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auch weiterhin für faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen ein, um durch die demografische Entwicklung auch künftig qualifizierte Beschäftigte und Auszubildende im Land zu halten. Dabei kann nicht nur eine gute Bezahlung im Vordergrund stehen, sondern auch die Gestaltung der Arbeit, die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben, der stärkere Einsatz von betrieblicher Weiterbildung und eines betrieblichen Gesundheitsmanagements müssen dabei Beachtung finden.
86	2013/00727	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Arbeitslosenverbände in Mecklenburg-Vorpommern deutlich weniger Fördermittel erhalten, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik werden auf der Bundesebene geplant und den Jobcentern für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Seit Jahren ist in diesem Bereich eine Reduzierung der Mittel zu verzeichnen, was unter anderem auch Auswirkungen auf die Arbeitslosenverbände hat. Eine Erhöhung der Mittel kann daher nur vom Bund veranlasst werden. Zeitgleich fördert das Land aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eigene

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>arbeitsmarktpolitische Projekte. Die Mittel stehen aber nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Zudem steht es den Arbeitslosenverbänden frei, selbst Projekte zu initiieren und hierzu entsprechende Mittel zu beantragen.</p>
87	2013/00729	<p>Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der viele der Seen in Mecklenburg-Vorpommern eine hohe Nährstofflast enthalten, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Der Landesregierung ist das vom Petenten aufgezeigte Problem bekannt. Vor diesem Hintergrund wurde schon Anfang der 90er-Jahre das „Seenprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ gestartet. In diesem Programm werden nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung in der Umsetzung koordiniert und überwacht. Da aber der Zustand der einzelnen Seen nicht gleich ist, muss für jedes einzelne Gewässer eine Sanierungs- und Restaurierungsstrategie ermittelt werden, die zusammen in der Umsetzung der Strategie sehr hohe Kosten verursacht. Daher konnten in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht alle problematischen Seen behandelt werden. Es ist aber beabsichtigt, dieses Programm – auch vor dem Hintergrund der Einhaltung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie – in den nächsten Jahren fortzusetzen.</p>
88	2013/00730	<p>Der Petent wendet sich gegen vom Landesrechnungshof geforderte befristete Pachtverträge für die von Deichschäfern in Mecklenburg-Vorpommern genutzten Deiche.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der Landesrechnungshof hatte gefordert, dass auch die Entgelte aus der Unterhaltung der Landes-schutzdeiche im Wettbewerb erzielt werden sollten, um die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung einzuhalten. Daher sollen die bestehenden Verträge mit den Schäffereien zum Jahresende gekündigt und parallel das Vergabeverfahren durchgeführt werden. Ab 2015 sollen dann Leistungsverträge zwischen dem Land und den Schäffereien, die</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sich im Vergabeverfahren erfolgreich durchgesetzt haben, geschlossen werden. Um den Schäfereien einen möglichst langfristigen Planungsvorlauf geben zu können, ist eine mehrjährige Vergabe inklusive einer Verlängerungsoption vorgesehen. Der gesamte Prozess erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesschaf- und Ziegenzuchtverband.
89	2013/00732	Der Petent gibt wieder, dass das sowjetische Ehrendenkmal in Stralsund, das sich direkt neben der St. Marienkirche befindet und vor sich hin bröckelt, für Unmut unter den Einwohnern sorgt. Er fordert eine Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Als Eigentümerin des Denkmals obliegt es allein der Stadt Stralsund, über die Erhaltung zu entscheiden. Die Stadt erarbeitet aber zurzeit im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses verschiedene Varianten, um den Neuen Markt umzugestalten. Aus den Ergebnissen soll ein Gestaltungswettbewerb initiiert werden. Dabei wird auch beurteilt, wie mit dem sowjetischen Ehrendenkmal weiter umzugehen ist. Hierbei wird auch die Denkmalwürdigkeit und -fähigkeit des Ehrenmals zu berücksichtigen sein.
90	2013/00733	Der Petent fordert, dass das Musikangebot an einer Förderschule in Schwerin auch ohne private Fördermittel gewährleistet werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten genannte Schule kann das bisherige Angebot der musikalischen Förderung weiterhin nutzen und diese Leistung ab dem Schuljahr 2014/2015 aus einem Budget finanzieren, das zur Vergütung von außerschulischen Kooperationspartnern durch das Land zur Verfügung gestellt wird.
91	2013/00735	Der Petent beschwert sich über Verstöße gegen den Landschaftsschutz und gegen die Landesbauordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent begehrt die Wiederaufnahme/Weiterführung des Petitionsverfahrens 2012/00369. Ausdrücklich wendet er sich gegen die Behandlung seines erneuten Vorbringens im Rahmen einer neuen Petition. Er verlangt überdies die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Petitionsver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>fahrens 2012/00369. Der Petent erklärt ausdrücklich, dass diese Überprüfung weder durch die Präsidentin des Landtages noch durch den Petitionsausschuss erfolgen soll. Die Petition 2012/00369 ist durch Beschluss des Landtages, Drucksache 6/2265, abgeschlossen. Eine Wiederaufnahme einer abgeschlossenen Petition sieht das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) nicht vor und die gesetzlich mögliche Behandlung des Anliegens in einer neuen Petition wird vom Petenten ausdrücklich abgelehnt. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Petitionsverfahrens 2012/00369 liegt nicht in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses und wird außerdem vom Petenten ausdrücklich abgelehnt. Dem Anliegen des Petenten kann daher durch den Petitionsausschuss nicht entsprochen werden. Die Petition ist daher abzuschließen.</p>
92	2014/00002	Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe einen Ausgleich für die Grundschullehrer, die aufgrund ihres Alters nicht mehr verbeamtet werden können, erreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem „Zukunftsprogramm gute Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ werden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Bildung in den Schulen weiter zu verbessern sowie den Lehrerberuf attraktiver zu gestalten. Weitere Maßnahmen sollen noch erarbeitet werden, um weitere Verbesserungen zu erzielen. Bei den Überlegungen findet auch der Grundschulbereich seine Berücksichtigung. So werden beispielsweise älteren Lehrern Altersanrechnungsstunden gewährt. Zudem wird die Unterrichtsverpflichtung auf 27 Unterrichtsstunden pro Woche abgesenkt, wenn die Grundschullehrer als Klassen-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				leiter tätig sind. Sofern die Petentin die ungleiche Bezahlung kritisiert und diese von einer einheitlichen Eingruppierung der Lehrkräfte an Gymnasien und Regionalschulen abweicht, resultiert die niedrigere Eingruppierung der Grundschullehrkräfte aus den unterschiedlichen Anforderungen während der Ausbildung. So liegt der Ausbildungsschwerpunkt bei Sekundarstufenlehrern in der Vermittlung von Fachwissenschaften, während bei der Ausbildung der Grundschullehrer Lernbereiche und nicht Fachwissenschaften vermittelt werden. Zudem ist der Anteil dieser Lernbereiche in der Gesamtausbildung der Grundschullehrer wesentlich geringer als der Anteil der Fachwissenschaften in der Gesamtausbildung der Sekundarlehrer.
93	2014/ 00008	Der Petent bittet im Namen seiner Mandantin um Überprüfung, ob der Landkreis Vorpommern-Rügen dazu berechtigt sei, bestimmte Entbindungserklärungen und deren Unterzeichnung zu verlangen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund der Beschwerde ist veranlasst worden, dass die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung in der bisherigen Form nicht weiter verwendet wird. Unter Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten des Landkreises wurde ein neues Formular erstellt, das unter anderem darauf hinweist, dass eine Unterschrift freiwillig zu leisten ist und jederzeit die Erklärung widerrufen werden kann. Die Mitarbeiter wurden noch einmal entsprechend sensibilisiert und darauf hingewiesen, welche Bedeutung eine Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung hat.
94	2014/ 00012	Die Petentin bittet um eine Information zu dem Bearbeitungsstand ihres gestellten Antrages für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petentin wurde mit Bescheid vom 10.01.2014 die Übernahme der Kosten für die Teilnahme ihrer Tochter an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in der Schule zugesprochen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		paket.		
95	2014/00014	Die Petentin beschwert sich darüber, dass Personen ohne Fernseher einige Sendungen nicht im Internet ansehen können, obwohl diese den gleichen Rundfunkbeitrag zahlen müssten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aus rechtlichen Gründen, wie zum Beispiel Persönlichkeits-, Urheber- oder Lizenzrechte, können nicht alle Sendungen im Internet bereitgestellt werden. Darüber hinaus steht es der Petentin frei, über andere Übertragungswege wie Kabel, Satellit oder DVB-T das Angebotspektrum von Sendungen zu erweitern.
96	2014/00020	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsweise einer Gemeinde hinsichtlich einer Beschwerde über den dortigen Wohnmobilstellplatz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kritik des Petenten ist zum Teil berechtigt gewesen. So konnten einige Angebote nicht bereitgehalten werden, da hier kurzfristige Reinigungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden mussten, um diese für die aktive Nutzung in den Sommerferien vorzubereiten. Als Ausgleich wird dem Petenten und seiner Familie angeboten, den Platz beim nächsten Besuch für einen Tag kostenlos zu nutzen.
97	2014/00021	Der Petent bittet um eine Verbesserung des Englischunterrichts an den Schulen in Deutschland. Im Rahmen des Schulabschlusses sollte ein international anerkannter Nachweis abgelegt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die inhaltliche Ausgestaltung des Englischunterrichts orientiert sich an Bildungsstandards, die sich wiederum an den Niveaustufenbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. In diesem Zusammenhang wird der Umgang mit fremdsprachlicher Lektüre inklusive Zeitungen und Zeitschriften empfohlen, die durch die Schule den Schülern zur Verfügung gestellt wird. Auch in den Abschlussprüfungen, die bundesweit anerkannt sind, kommen Texte aus diesen Medien zur Anwendung.
98	2014/00022	Der Petent stellt Forderungen für den sozialen Wohnungsbau auf. Die Bauordnung des Landes Mecklenburg-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern enthält bereits weitreichende Regelungen zum barrierefreien Bauen, um dadurch die Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Vorpommern sollte entsprechend angepasst werden.		nachhaltig zu verbessern. Zudem ist durch eine Novelle die Ausweitung der Barrierefreiheit vorgesehen. Durch die soziale Wohnraumförderung werden Anreize geschaffen, um im Rahmen von Modernisierungen und Instandsetzungen die baulichen Gegebenheiten an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Eine Förderung bei Wohnungsneubauten wird dahin gehend nicht als förderlich erachtet, da diese nur durch steigende Mieten kompensiert werden kann und das dem Grundsatz des sozialen Wohnungsbaus widerspricht.
99	2014/ 00024	Der Petent bittet um Änderung des Gewerberechtes, sodass es ermöglicht wird, einfache Waren auf Wagen auf öffentlichen Straßen zu verkaufen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, der in diesem Zusammenhang auch entscheidet, in welcher Höhe sich der Gebührenrahmen für die Sondernutzung bewegt. Die weiteren Begehren des Petenten zur Änderung des Gewerberechtes liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Vor diesem Hintergrund wird die Petition in dieser Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag abgegeben. Zudem ist es aufgrund einer sparsamen Haushaltsführung nicht beabsichtigt, die Gebühren zur Erteilung einer Reisegewerbekarte zu reduzieren.
100	2014/ 00025	Der Petent bittet um Schaffung einer zentralen Website für die Einreichung einer Online-Petition, die an alle Länder gerichtet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da jedes Bundesland eigene Bestimmungen zur Durchführung der Petitionsverfahren erlassen hat und diese Anforderungen an die Ausgestaltung des Formulars zur Einreichung einer Online-Petition angepasst wurden, ist es nicht möglich, für alle Länderparlamente eine zentrale Internetseite zur Einreichung von Petitionen zu schaffen. Einer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				solchen Zentralisierung steht zudem entgegen, dass das Petitionsrecht zu Beschwerden, die die jeweilige Landesverwaltung betreffen, ebenfalls Ländersache ist.
101	2014/ 00032	Der Petent begehrt die Befreiung vom Rundfunkbeitrag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entsprechend des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) ist seit dem 01.01.2013 von allen Haushalten und Betriebsstätten ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die bislang für behinderte Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt worden ist, geltende Beitragsbefreiung wurde unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die darin einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer sah, gestrichen. Behinderten wird nunmehr gemäß § 4 Absatz 2 RBStV auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages auf ein Drittel des Rundfunkbeitrages gewährt. Überdies besteht gemäß § 4 Absatz 1 und 7 RBStV für Betroffene, die den Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht zu stellen. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung beziehungsweise Befreiung von der Beitragspflicht sind entsprechend nachzuweisen. Ein Bestandsschutz für die Weitergeltung der bisherigen Beitragsbefreiungen besteht vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Nutzer nicht.
102	2014/ 00034	Die Petentin kritisiert die mögliche Einrichtung einer Pflegekammer, der alle Betroffenen als Mitglieder beitreten müs-	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Lan-	Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hat eine Umfrage bei den Beschäftigten und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu ihren Arbeits- und Rahmen-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sen.	desregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	bedingungen in der Pflege in Auftrag gegeben, auf deren Grundlage über die Errichtung einer Pflegekammer diskutiert und entschieden werden soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Entscheidung der Landesregierung nicht abzusehen. Die Petition sollte deshalb an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen überwiesen werden, damit diese in die Meinungsbildung einfließen kann.
103	2014/00036	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Anlieger dazu verpflichtet werden sollen, die Fernwärme von den Stadtwerken Neubrandenburg zu beziehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Stadt Neubrandenburg kann gemäß § 15 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern durch Satzung den Anschluss und die Benutzung an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme vorschreiben, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Auch wenn diese Anordnung eine Monopolstellung gegenüber möglichen Konkurrenten und eine Entscheidungseinschränkung der Betroffenen nach sich zieht, darf die Stadt zum Wohle der Allgemeinheit hierbei im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung handeln.
104	2014/00040	Der Petent bittet, dass der 17.06. und der Reformationstag Feiertage werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, § 2 Absatz 1 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der „Tag des Volksaufstandes“ (17. Juni) als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird.
105	2014/00041	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung des Schulamtes Schwerin hinsichtlich seiner Bewerbung für die Stelle als Schulleiter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Kritik des Petenten entsprechend wurde die Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren der Besetzung der Leitungsstellen an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom Ministerium für Bildung, Wissen-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schaft und Kultur dahin gehend geändert, dass die Beschränkung auf nur im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Bewerber entfallen ist. Zwar war der gegen die noch nach alter Rechtslage erfolgte Ablehnung gerichtete Widerspruch des Petenten unzulässig, da eine solche Ablehnung im Bewerbungsverfahren keinen Verwaltungsakt darstellt. Die Ausschreibung für die betreffende Stelle wurde jedoch ohne die Begrenzung auf im Land tätige Lehrer wiederholt, sodass der Petent grundsätzlich die Möglichkeit hatte, sich erneut auf die Stelle zu bewerben.
106	2014/00042	Der Petent begehrt eine Initiative der Landesregierung im Bundesrat, um psychische Krankheiten wie Depressionen in Callcentern und Verkehrsbetrieben als Berufskrankheiten anerkennen zu lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 9 Absatz 1 SGB VII sind Berufskrankheiten solche Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird daher ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden und denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. In der Praxis wird es daher schwierig sein, nachzuweisen, dass Betroffene aufgrund ihrer Tätigkeit in Callcentern oder Verkehrsbetrieben Depressionen erleiden.
107	2014/00046	Die Petentin fordert eine angemessene Wiedergutmachung	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an	Dem Land Mecklenburg-Vorpommern ist es ein wichtiges Anliegen, die Situation der Opfer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		für die damals inhaftierten Opfer des ehemaligen SED-Regimes.	den Deutschen Bundestag abzugeben.	des SED-Unrechts weiter zu verbessern und in diesem Zusammenhang den Prozess der Novellierung des Entschädigungsrechts aktiv zu begleiten. Neben der Verbesserung der finanziellen Situation stellt die beabsichtigte Erhöhung der Opferrente auch eine Geste der Würdigung der DDR-Opfer dar. Da aber zur Umsetzung der Forderungen der Petentin die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zu ändern sind, ist diese Petition überdies unter Hinweis auf die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgelegten Ziele, unter anderem auf das Ziel der Erhöhung der SED-Opferrente, an den Deutschen Bundestag abzugeben.
108	2014/ 00048	Die Petentin beschwert sich, dass Pflegedienste, die mit der häuslichen Pflege älterer Menschen betraut sind, nicht hinreichend überwacht würden, wodurch die Sicherheit der Pflegebedürftigen in hohem Maße gefährdet sei. Sie plädiert für die Verankerung der Kontrolle in Gesetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Pflegeversicherungsgesetz wurden Regelungen geschaffen, um eine Qualitätssicherung in der Pflege sicherzustellen. Hierzu gehören unter anderem die Prüfverantwortung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen, Maßstäbe zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität, Expertenstandards sowie die Umsetzung der Qualitätsprüfungen. Diese Vorschriften werden regelmäßig weiterentwickelt. Neben einer gerichtlichen Aufklärung hat sich die Petentin auch an den Medizinischen Prüfdienst und die zuständige Krankenkasse gewandt, um den von ihr geschilderten Sachverhalt aufklären zu lassen. Dadurch sollen mögliche nötige Schritte der Qualitätssicherung bei dem betroffenen Pflegedienst eingeleitet werden. Hierbei kann das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht weiter behilflich sein, da das Land keine Rechtsaufsicht über eine Kran-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ken- und Pflegekasse hat.
109	2014/00050	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise der Stadtverwaltung Schwaan, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit eines personengebundenen Behindertenparkplatzes durch den Berechtigten sowie im Hinblick auf die Begrenzung von Lärm bei Veranstaltungen und die fehlende Barrierefreiheit für Behinderte im Amtsgebäude.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwischen der Stadt und der Petentin wurde ein Vor-Ort-Gespräch durchgeführt, um die von der Petentin genannten Beschwerdepunkte zu erörtern. Dabei wurde deutlich gemacht, dass ein Behindertenparkplatz als solcher ausgewiesen ist und keiner zeitlichen Einschränkung unterliegt. Zur besseren Veranschaulichung wurde der Parkplatz durch entsprechende Markierungsarbeiten räumlich eingegrenzt. Zudem sollen verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, ob der Parkplatz widerrechtlich genutzt wird. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Veranstaltung achtet die Stadt darauf, dass Lärmbelästigungen ab einer bestimmten Uhrzeit reduziert werden. Dabei wurden in den vergangenen Jahren nur einzelne Beschwerden vorgebracht, die keine Anhaltspunkte für einen weiteren Handlungsbedarf gegeben haben. Durch die Stadt wird aber noch einmal geprüft, ob in diesem Jahr andere Regelungen zur Lärmminimierung getroffen werden sollten. Das Rathaus der Stadt verfügt aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur über eine Rollstuhlrampe am Hintereingang. Durch eine Wechselsprechanlage an diesem Eingang wird aber sichergestellt, dass Bürger mit Behinderungen Kontakt zu den Mitarbeitern aufnehmen können und das Anliegen der Betroffenen in einem Büro im Erdgeschoss erörtert werden kann.
110	2014/00059	Der Petent beanstandet die langen Bearbeitungszeiten im Gesundheitsamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsaus-	Der Petent hat mit Schreiben vom 28.04.2014 seine Petition zurückgezogen, da seinem Widerspruch durch das Versorgungsamt stattgegeben wurde. Im

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			schuss gegenstandslos geworden ist.	Rahmen des Petitionsverfahrens wurde ihm zudem mitgeteilt, dass für die Bearbeitung der Feststellung des Grades der Behinderung keine Fristen festgelegt werden, um somit sicherzustellen, dass eine umfassende und rechtmäßige Aufklärung des Sachverhalts stattfinden kann.
111	2014/00060	Der Petent schlägt vor, dass der Buß- und Bettag wieder Feiertag werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, § 2 Absatz 1 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird.
112	2014/00063	Der Petent fordert, dass ihm Einsicht in die vollständigen Akten beim Bauamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald gewährt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Rechtsanwalt des Petenten wurde Einsicht in den Verwaltungsvorgang gewährt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war es aber erforderlich, die personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Wohnort und Adresse, zu schwärzen. Da keine Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Betroffenen vorliegt, kommt eine Herausgabe dieser Daten beziehungsweise eine vollständige Akteneinsicht nicht in Betracht.
113	2014/00064	Der Petent fordert, dass die Gebührenregelungen für die Erstellung von Wertgutachten durch die Gutachterausschüsse überarbeitet werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent regt an, die Vergütung der Gutachterausschüsse von den ermittelten Gutachtenwerten abzukoppeln, um die Möglichkeiten überhöhter Werte aufgrund daraus folgender höherer Vergütungen, insbesondere auch im Bereich der gerichtlichen Gutachtertätigkeit, auszuschließen. Die Vergütung der Amtshandlungen richtet sich nach § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V). Demnach soll der Wert der Vergütung in einem Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert oder dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>sonstigen Nutzen der Amtshandlung stehen. Gemäß § 4 VwKostG M-V ist der Wertbezug zulässig. Die Einzelheiten der Vergütung im Bereich der Gutachterausschüsse werden konkret in der Gutachterausschusskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GAKostVO M-V) geregelt. Die Vergütung der gerichtlichen Gutachtertätigkeit erfolgt jedoch auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), das in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Eine Durchbrechung des Systems der Wertgebühren ist nicht sachgerecht. Zunächst müsste wegen § 3 Absatz 1 VwKostG M-V ein alternativer Wertbezug gefunden werden. Die vorgebrachten Bedenken des Petenten wären hierdurch nicht beseitigt. Auch die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Richtigkeit von Gutachten diese durch Obergutachten überprüfen zu lassen, ist nicht zielführend. So würde diese Systematik erheblich höhere Kosten verursachen, da nunmehr in einem behördlichen Verfahren mehrere Gutachten (privatrechtliches Gutachten und Kontrollgutachten) zum selben Gegenstand erstellt werden müssten. Insoweit erscheint eine Änderung der derzeitigen Vergütungsregelungen nicht sachgerecht.</p>
114	2014/00071	Der Petent beschwert sich über den Umgang von Mitarbeitern der JVA Waldeck ihm gegenüber als Strafgefangenen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat mit Schreiben vom 28.06.2014 seine Petition zurückgenommen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
115	2014/00075	Die Petentin bittet um Schaffung von mehr Aufnahmekapazitäten in den Pflegeheimen des Landes, damit eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Für den Ehemann der Petentin konnte seit dem 07.04.2014 eine Aufnahme in eine Einrichtung in Schwerin erfolgen. Bis auf diesen bedauerlichen Einzelfall, in dem zunächst eine wohnortnahe geschlossene Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nicht möglich war und die Unterbringung daher im Nachbarbundesland erfolgte, sind bisher keine weiteren Probleme bei der Unterbringung in geschlossenen Pflegeeinrichtungen bekannt.
116	2014/00076	Der Petent fordert, dass die Förderung von Öl in Barth und auf Usedom aus ökologischen Gründen nicht betrieben werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Genehmigung von Betriebsplänen zur Förderung von Bodenschätzen richtet sich nach § 55 Bundesberggesetz (BBergG). Danach besteht bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung, es sei denn, dass der Genehmigung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ökologische und touristische Gründe des Landes stellen ein solches überwiegendes Interesse nicht dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens intensiv geprüft. Gefährdungen oder unzulässige Beeinträchtigungen durch die Bohrungen sind im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt worden, sodass die Genehmigung zu erteilen ist.
117	2014/00077	Der Petent fordert den Erhalt des Anlegers für die im Jahr 1903 in Betrieb genommene Eisenbahnfahrverbindung zwischen Warnemünde und Gedser.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Zuge der Neugestaltung der Mittelmole in Warnemünde ist es erforderlich, den inzwischen maroden Anleger abzureißen.
118	2014/00090	Der Petent kritisiert, dass ihm eine vom Landkreis Vorpommern-Greifswald	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-	Der Petent hatte zwar mit Schreiben vom 29.03.1999 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erhaltung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zugesagte Förderung bisher nicht ausgezahlt worden sei.	sprochen werden kann.	von Denkmälern gestellt, der Antrag konnte aber nicht beschieden werden, da der Petent nicht die von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Unterlagen nachgereicht hat. Da kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht und zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche Fördermittelzusage durch die Behörde erfolgt ist, kann dem Petenten auch nicht die beantragte Förderung ausgezahlt werden.
119	2014/ 00092	Der Petent bittet um Entschädigung für seine Beschwerden, die er durch einen von dem Fahrer schuldhaft verursachten Verkehrsunfall mit einem sowjetischen Militärfahrzeug erlitten hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Der Petent könnte aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf volle oder teilweise Erwerbsminderung stellen und damit einen Rentenanspruch geltend machen. Durch den Träger wird dann geprüft, ob der Petent einen Anspruch auf solch eine Rente hat. Weitere Entschädigungsansprüche nach dem sozialen Entschädigungsrecht können durch den Petenten aufgrund des geschilderten Sachverhaltes nicht geltend gemacht werden.
120	2014/ 00097	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm keine Langzeitausgänge mehr gewährt würden, obwohl er sich in seiner Haftzeit nichts zuschulden kommen lassen habe. In diesem Zusammenhang kann er auch nicht die Drohung nachvollziehen, in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt zu werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen den Darstellungen des Petenten wurden ihm die beantragten Langzeitausgänge zu seinem Sohn gewährt. Auch die Ausgänge zum Besuch seiner Verlobten wurden genehmigt. Weitere Anträge konnten zu dem damaligen Zeitpunkt nicht genehmigt werden, da die Bewährungsstrafen widerrufen wurden und dadurch geprüft werden musste, ob eine erhöhte Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht. Außerdem wurde die Vollzugsplanfortschreibung nach einem Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter und dem Anwalt des Petenten korrigiert. Es ist zudem nicht ersichtlich, durch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wen dem Petenten gedroht worden ist, wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt zu werden.
121	2014/00099	Der Petent beschwert sich über die langen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Bearbeitung seines Widerspruchs durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Um die Bearbeitungszeiten der Feststellungsverfahren nach dem SGB IX und den hierzu durchgeführten Widerspruchsverfahren zu verkürzen, wird derzeit unter Inanspruchnahme einer externen Beratung untersucht, wie Prozessabläufe optimiert werden können. Da bereits einige Abläufe geändert wurden und vorübergehend zusätzliches Personal eingesetzt worden ist, muss trotzdem weiterhin untersucht werden, wie dauerhaft Maßnahmen und Prozesse initiiert werden können, um den Betroffenen eine schnellere Bearbeitung ihres Anliegens zu gewährleisten.
122	2014/00102	Der Petent kritisiert den Umgang mit muslimischen Gefangenen in der Untersuchungshaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung wurde festgestellt, dass in einem Einzelfall an die Gefangenen, die die Sonderkostform „Moslemkost“ in Anspruch nehmen, unbewusst falsche Lebensmittel ausgeteilt wurden. Es erfolgte daraufhin eine Entschuldigung an die Betroffenen und die Küchenbediensteten wurden noch einmal sensibilisiert und angehalten, verstärkt Produktkontrollen durchzuführen.
123	2014/00113	Der Petent beschwert sich über die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer von 300,00 Euro auf 500,00 Euro für seine Zweitwohnung auf der Insel Usedom.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die betroffene Gemeinde hat im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer vorgenommen. Die Erhöhung der Zweitwohnungssteuer führt jedoch nicht dazu, dass die Betroffenen mit dieser Steuererhöhung dermaßen belastet werden, dass das Innehaben einer Zweitwohnung nicht mehr möglich ist. Somit liegt kein Verstoß gegen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				das sogenannte Erdrosselungsverbot vor, wonach eine Steuer nicht in einer Höhe festgesetzt werden darf, die die Erfüllung des Steuertatbestandes praktisch unmöglich machen würde. Ein Rechtsverstoß liegt daher nicht vor. Daneben wurden aber auch die Hundesteuer, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erhöht. Diese Erhöhungen wurden einerseits vorgenommen, um die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde zu entlasten, andererseits sollen die Mehreinnahmen dazu verwendet werden, die Infrastruktur der Gemeinde weiter auszubauen. Dabei wurden durch die Gemeindevertretung mehrere Varianten einer Erhöhung diskutiert.
124	2014/ 00128	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Beitragsservices und bittet um die Beantwortung seines Schreibens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Beitragsservice auf Wunsch des Petenten veranlasst, dass die angegebene Wohnanschrift der Beitragsnummer zugeordnet wird und die Neuanschreibung der Ehefrau des Petenten rückgängig gemacht wird. Zudem werden keine weiteren Informations- oder Auskunftsschreiben durch den Beitragsservice an den Petenten und seine Ehefrau versandt.
125	2014/ 00130	Die Petentin beschwert sich darüber, dass durch zahlreiche Neubauten um ihr Wohnhaus herum ihre Nachbarschaftsrechte eingeschränkt würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen, da sich ihr Anliegen mit dem Verkauf ihres Grundstückes erledigt hat.
126	2014/ 00134	Der Petent begehrt, dass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und folgende mehr als acht Plät-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat anlässlich des „Girls‘Day“ 2014 17 Schülerinnen die Möglichkeit gegeben, sich über verschiedene als typisch „männerberufgeltende“

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		ze für die Teilnahme am „Girls’Day“ zur Verfügung stellen solle.		technische Berufe zu informieren. Es wird dabei nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen vorgehalten, um eine effektive Betreuung der Schülerinnen zu gewährleisten.
127	2014/ 00135	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, bittet, von der Steuerlast befreit zu werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die rückwirkende Festsetzung der Einkommensteuer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin unterliegt mit ihrer Rente der Deutschen Rentenversicherung der beschränkten Steuerpflicht. Die Einsprüche gegen die rückwirkende Festsetzung der Einkommensteuer sind unbegründet. Dem Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige konnte aufgrund der Überschreitung der maßgeblichen Einkunfts Grenze nicht entsprochen werden. Auch ein Erlass der Steuerschuld kommt nicht infrage, weil weder sachliche noch persönliche Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen. Die Steuerschuld ist inzwischen vollständig beglichen worden. In Bezug auf künftige Verpflichtungen aus der Besteuerung der deutschen Rente besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung beim zuständigen Finanzamt zu stellen.
128	2014/ 00136	Die Petentin beschwert sich über die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales getroffene Entscheidung hinsichtlich des Grades ihrer Schwerbehinderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat sich bestätigt, dass der Petentin kein höherer Grad der Behinderung seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zuerkannt werden konnte, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Die versorgungsärztliche Auswertung der eingeholten Befundberichte der behandelnden Ärzte ermöglichte lediglich die Feststellung einer „seelischen Störung“, die zu keiner depressiven Entgleisung bei der Petentin führt. Die vom

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Arzt der Petentin diagnostizierte „Burnout-Symptomatik“ fließt dabei mit ein. Sie wird aber nicht extra aufgeführt, da es sich hierbei nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Krankheit handelt. Zudem werden bei der Bewertung zur Festsetzung des Grades der Behinderung die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben einbezogen. Die Ablehnung des Neufeststellungsantrages ist insofern nicht zu beanstanden. Unabhängig hiervon kann die Petentin im Falle der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes jederzeit eine Neufeststellung beantragen.</p>
129	2014/ 00142	<p>Die Petenten beschwerten sich, dass es durch den Fahrplanwechsel der Deutschen Bahn für die in der Mobilität eingeschränkten Reisenden nicht mehr möglich ist, an allen Bahnhöfen auszu-steigen. Zudem sind nicht alle Fahrzeuge barrierefrei.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.</p>	<p>Der neue Betreiber des Teilnetzes Ost-West, die DB Regio AG, ist verpflichtet, behindertengerechte Züge einzusetzen. Infolge von Rechtsstreitigkeiten im Vergabeverfahren verzögerte sich jedoch die Zuschlagserteilung und damit auch die Bestellung dieser neuen Züge, die nunmehr sukzessive beschafft und nach Aussage des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bis September 2015 auf allen Linien des Teilnetzes eingesetzt werden. Zwar wurden für den Zwischenzeitraum verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Beförderung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sicherzustellen, diese sind jedoch für die Betroffenen mit einem zusätzlichen Aufwand, wie beispielsweise die fünf Tage im Voraus vorzunehmende Anmeldung der Reise und die abschnittsweise Fahrt mit einem Straßenfahrzeug, verbunden. Eine weitere Verzögerung des</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Einsatzes der neuen Fahrzeuge ist daher unbedingt zu vermeiden und es ist sicherzustellen, dass die ersten im April 2015 gelieferten Fahrzeuge auf der besonders betroffenen Strecke Bützow-Ueckermünde eingesetzt werden.
130	2014/00150	Der Petent kritisiert den Bau eines neuen Studios für die ARD.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Fernsehstudio der „ARD-aktuell“ (Tagesschau) musste erneuert werden, um die bestehende Technik auf HD-Qualität umzustellen, alle alten Geräte auszutauschen und aus zwei Studios eins zu machen. Bei dieser Maßnahme wurden keine Steuergelder eingesetzt, sondern lediglich die zur Verfügung gestellten Rundfunkbeitragsfelder in Anspruch genommen. Dabei ist zu beachten, dass diese bereitgestellten Mittel exakt eingehalten wurden und keine weiteren Mittel beantragt werden mussten. Zudem wird das Studio rund um die Uhr und jeden Tag in der Woche genutzt, sodass die getätigte Investitionssumme eher im unteren Bereich anzusetzen ist. Im Übrigen gilt wegen des Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks nur eine eingeschränkte Rechtsaufsicht. Durch den Bau des Tagesschau-Studios wurde aber nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen.
131	2014/00173	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise und Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Sozialministerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung muss bestätigt werden, dass der Petent aufgrund der geltenden vertragsärztlichen Regelungen dazu verpflichtet ist, am Notdienst teilzunehmen. Die Kassenärztliche Vereinigung ist im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrages dazu verpflichtet, zu überwachen, ob diese vertragsärztlichen Obliegenheiten eingehalten werden. Das aufsichtsrechtliche Handeln des Ministeriums für Arbeit,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gleichstellung und Soziales ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.
132	2014/00177	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten genannten Werke von Karl Marx, Friedrich Engels, August Bebel, Rosa Luxemburg, Jurek Becker und Hermann Hesse in das Weltdokumentenerbe der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
133	2014/00185	Der Petent kritisiert, dass sein Fahrzeugschein in der EU nicht überall anerkannt werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auch wenn es bei dem Petenten keine Übereinstimmung zwischen dem Kennzeichen auf dem Kennzeichenschild und der Zulassungsbescheinigung Teil I gibt, befindet sich mit der ihm vorliegenden Zulassungsbescheinigung ein rechtsgültiges Dokument in seinem Besitz, das EUweit anerkannt wird. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weist zudem darauf hin, dass das Kennzeichen in der Zulassungsbescheinigung mit oder ohne Trennungsstrich geschrieben werden kann. Es besteht daher kein Handlungsbedarf, die abweichenden Zulassungsbescheinigungen kostenlos durch die Zulassungsbehörden ändern zu lassen. Es steht dem Petenten aber jederzeit frei, eine Änderung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Sollte es doch zu Problemen in EU-Ländern kommen, steht der bereitgestellte Dienst „Solvit“ zur Verfügung, um zwischen den Betroffenen und der Behörde eine Lösung des Problems zu finden.
134	2014/00186	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie noch keine Antwort zu ihrem Antrag auf Sozial-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund von fehlenden Unterlagen konnte der Antrag der Petentin auf Leistungen nach dem SGB XII bisher nicht beschieden werden. Im Rahmen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		hilfe erhalten habe.		einer Einzelfallentscheidung wurde der Petentin ein vorläufiger Bescheid übermittelt, in dem noch einmal auf die Mitwirkungspflichten der Petentin hingewiesen wurde. Nachdem die Petentin die fehlenden Unterlagen nachgereicht hatte, konnte ihr ein endgültiger Bescheid zu ihren Gunsten zugestellt werden.
135	2014/ 00203	Der Petent kritisiert, dass der eingebaute Wasserzähler defekt sei und einen höheren Verbrauch anzeige, als tatsächlich verbraucht worden sei. Er bittet um Rückzahlung der Differenz sowie um Einbau eines anderen Zählers.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Entgegen der Auffassung des Petenten befindet sich der Wasserzähler nicht in seinem Eigentum, sondern gehört dem Wasser- und Abwasserzweckverband. Auch die vom Petenten vorgelegte Rechnung weist darauf hin, dass er für den Zähler keine Kosten zu tragen hatte. Zudem ist bereits im Jahr 2011 auf Wunsch des Petenten der begehrte kleinere Zähler eingebaut worden. Darüber hinaus wurde dem Petenten angeboten, den eingebauten Zähler überprüfen zu lassen. Diesem Vorschlag ist der Petent bisher nicht gefolgt. Vor diesem Hintergrund kann der Bitte des Petenten nicht entsprochen werden, eventuell zu viel entrichtete Gebühren rückerstattet zu bekommen.
136	2014/ 00223	Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Jobcenter ihrer Tochter keinen eigenen Wohnraum zuweise, um ihre Ausbildung absolvieren zu können, da die Petentin ab September nicht mehr in Mecklenburg-Vorpommern leben und arbeiten werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat mit Schreiben vom 15.07.2014 die Petition zurückgenommen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
137	2014/ 00367	Der Petent richtet zahlreiche Zuschriften an den Petitionsausschuss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 93 Eingaben. Davon betrafen zwölf Eingaben Anliegen zu Energie, neun Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sechs Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, sechs Eingaben Anliegen zu Steuern sowie je fünf Eingaben Anliegen zu ALG II und zu kommunalen Angelegenheiten.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.09.2014 bis 30.11.2014 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zwölf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Petition 2012/00094

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach Beratungen durchgeführt, zum einen, um die Problematik mit den Beteiligten des Verfahrens zu erörtern, und zum anderen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. In der Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Landkreises Rostock sind die Ist-Situation dargestellt sowie Lösungsansätze diskutiert worden. So habe nach Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Statusanalyse ergeben, dass die Einnahmen des Museumsbetreibers für die Finanzierung der Anlagen auskömmlich seien. Eine Insolvenzgefahr könne insofern nicht festgestellt werden. Allerdings gebe es erhebliche Strukturprobleme innerhalb des Unternehmens. So habe die Landesförderung der letzten 20 Jahre dazu geführt, dass ein Unternehmen mit zahlreichen Unternehmenszweigen und Einzelbetrieben entstanden sei, das nunmehr durch die öffentlichen Zuschüsse, die zum Teil weggefallen und zum Teil reduziert worden seien, nicht mehr getragen werden könne. Die Kulturförderung sei aktuell aus haushaltsrechtlichen Gründen eingestellt worden, weil das Unternehmen seine Insolvenz erklärt habe. Vonseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ist ergänzend vorgetragen worden, dass dem Museumsbetreiber landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem moderaten Pachtzins zur Verfügung gestellt worden seien. Die Erträge aus der Bewirtschaftung dieser insgesamt 345 ha großen Flächen dienten der Betreuung des Museums. Die anderen in der Zwischenzeit errichteten Unternehmenszweige wie beispielsweise die Festscheune, die Jugendbegegnungsstätte oder Ferienunterkünfte ließen sich daraus nicht mehr finanzieren. Der Vertreter des Landkreises Rostock hat ergänzend ausgeführt, dass beabsichtigt sei, die Förderung seitens des Landkreises aufrechtzuerhalten. Allerdings sei wegen der finanziellen Situation des Landkreises geplant, die Fördersumme auf 35.000 Euro zu reduzieren.

Da aufgrund der aktuellen Situation jedoch eine generelle Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlich sei, sei eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Finanz-, Wirtschafts- sowie Bildungs- und Kulturausschusses gebildet worden. Vonseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist darauf hingewiesen worden, dass eine Förderung auch zukünftig möglich sei, wenn sich das Unternehmen neu aufstelle und sich von seinen defizitären Unternehmenszweigen trenne. Um die Möglichkeiten einer Umstrukturierung zu erörtern, hat der Ausschuss im Folgenden eine Beratung mit Vertretern der Petentin durchgeführt. Diese haben zunächst die Entwicklung des Unternehmens und die aktuelle Situation dargestellt. Demnach seien aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Laufe der Jahre Kredite aufgenommen worden, die, sofern die Förderung wegfallt, nicht mehr bedient werden könnten, sodass eine Insolvenzgefahr sehr wohl bestehe. Zur geforderten Umstrukturierung ist ausgeführt worden, dass der Museumsbetrieb und der Tourismusbetrieb wirtschaftlich voneinander getrennt und in eine gGmbH (Museum) und eine GmbH (Tourismus) überführt worden seien. Zudem seien zwischenzeitlich neun Mitarbeiter entlassen worden. Im Ergebnis dieser Beratung haben sich weitere Fragen ergeben, die in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und dem Landkreis geklärt worden sind. Schließlich hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitgeteilt, dass die Petentin ein inhaltliches Gesamtkonzept vorgelegt habe, das jedoch noch einer Überarbeitung und Fortschreibung insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Betrachtungen sowie Kosten- und Finanzierungsangaben bedürfe. Vor dem Hintergrund der dringend benötigten Fördermittel und der Bereitschaft der Petentin, die betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aspekte lösungsorientiert voranzutreiben, habe das Ministerium für das Jahr 2014 Kulturfördermittel in Höhe von 50.000 Euro bewilligt. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss daraufhin einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

Petition 2012/00257

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Im Rahmen der Prüfung durch die vom Ausschuss beauftragten Abgeordneten ist vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Während der Beratung ist vonseiten der Fraktion DIE LINKE auf ein laufendes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hingewiesen worden, dessen Ausgang die Stadt abwarten wolle, um auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund sollte das Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Der Ausschuss hat sich daraufhin verständigt, die Petition zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten. Nach einem weiteren umfangreichen Schriftverkehr sowohl mit dem Petenten als auch mit der Landesregierung und der Stadt hat der Ausschuss die Petition erneut beraten. Während dieser Beratung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2012/00496

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt. Vonseiten der Landesregierung ist zunächst ausführlich der Unterschied zwischen der Höhergruppierung aufgrund eines Gesetzes oder des Tarifvertrages und der beförderungsentsprechenden Höhergruppierung dargestellt worden. Bislang habe die Landesregierung den Fokus auf die auf Gesetz oder Tarifvertrag basierende Höhergruppierung gesetzt, die für die Petentin jedoch nicht in Frage komme, da sie lediglich im Rahmen einer beförderungsentsprechenden Höhergruppierung höhergestuft werden könne. Für diese würden derzeit Kriterien erarbeitet. Diesem Verfahren würden sich sodann konkrete Auswahlverfahren anschließen, an denen sich die Petentin beteiligen könne. Weiterhin ist dargelegt worden, dass die beförderungsentsprechende Höhergruppierung an die im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Rahmen des Personalausgabenbudgets gekoppelt sei. Diese Mittel seien begrenzt und schränkten somit den Spielraum für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein. Derzeit gehe man landesweit von jährlich 100 bis 150 Lehrkräften an allen Schularten aus, die im Rahmen einer beförderungsentsprechenden Höhergruppierung höhergestuft werden könnten. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Verständnis für den Unmut über die bislang ausgebliebene Höhergruppierung zum Ausdruck gebracht worden. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Petition 2013/00039

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00098

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass die Befürchtung des Petenten, durch die Verkleinerung der Gruppengröße könne es aufgrund von Platzmangel in den Kindertagesstätten zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Plätze kommen, ihres Erachtens berechtigt seien. Diese Befürchtung werde auch von den Kindertageseinrichtungen geteilt. Das vor Kurzem verabschiedete Kindertagesförderungsgesetz enthalte hierzu keine Lösungsansätze. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00124

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Antrag ist mit der zum Ende des Jahres vorgesehenen Einbringung eines Bürgerbeteiligungsgesetzes in den Landtag begründet worden. So solle auch bei der Errichtung von nur zwei Windenergieanlagen außerhalb eines Windeignungsgebietes der Bürgerwille berücksichtigt werden. Die Petition solle deshalb in das Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerbeteiligungsgesetz mit einbezogen werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00184

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des Amtes Waren (Müritz) durchgeführt, um gemeinsam die Frage der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld und der Aufhebung der Wohngeldbescheide zu diskutieren.

Die Teilnahme eines Vertreters des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist aufgrund von Krankheit nicht möglich gewesen. Vonseiten des Amtes Waren (Müritz) ist zunächst dargestellt worden, wie sich die Berechnung des Wohngeldes zusammengesetzt habe. Nach der Abmeldung des Petenten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) sei das ALG I als fiktives Einkommen angerechnet worden, da eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Wohngeld nach § 21 Nr. 3 WoGG vorgelegen habe. Nach Auffassung des Amtes und der Widerspruchsbehörde sei die Erhöhung des Einkommens des Petenten durch die Inanspruchnahme des ALG I zumutbar gewesen. Die vom Petenten angeführten Gründe für die Abmeldung aus dem Bezug von ALG I hätten zu keiner anderen Bewertung geführt. Diesbezüglich ist vonseiten des Wirtschaftsministeriums betont worden, dass die Hinzurechnung des ALG I als fiktives Einkommen rechtmäßig erfolgt sei. Wohngeld könne nur in Anspruch genommen werden, wenn andere staatliche Leistungen verwehrt worden seien. Das sei hier nicht der Fall, da sich der Petent freiwillig abgemeldet habe. Zu dem Einwurf der Fraktion DIE LINKE, dass der Petent wegen der Erkrankung seiner Ehefrau die Betreuung seiner vier Kinder und insbesondere des seit Längerem erkrankten jüngsten Kindes habe übernehmen müssen, ist vonseiten des Wirtschaftsministeriums darauf hingewiesen worden, dass die Frau des Petenten aufgrund der in Anspruch genommenen Elternzeit für die Betreuung der Kinder zuständig gewesen sei. Es sei daher nicht erforderlich gewesen, dass der Petent die Betreuung mit übernehme. Da ein Vertreter des Sozialministeriums nicht zur Klärung sozialhilferechtlicher Fragen anwesend war, hat der Ausschuss sich auf Antrag der Fraktion DIE LINKE darauf verständigt, die Fragen schriftlich beantworten zu lassen. Aufgrund der fehlenden Zustimmung des Petenten zum Abruf personenbezogener Daten bei der Bundesagentur für Arbeit ist es dem Sozialministerium nicht möglich gewesen, die Fragen zu beantworten. In einer weiteren Beratung hat die Fraktion der SPD daraufhin beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu bemerkt, dass eine weitere Aufklärung nicht mehr möglich und das Petitionsverfahren demzufolge abzuschließen sei. Allerdings könne sie der Begründung nicht zustimmen. Dem Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00207

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00336

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ihres Antrages hat die Fraktion DIE LINKE darauf hingewiesen, dass sich der Sozialausschuss derzeit in der Ausbildungsplatzplanung befinde. Der Petent habe dargestellt, dass 400 Fachkräfte fehlten. Insofern sei die Petition berechtigt. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00338

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Darüber hinaus hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Begründung ihres Antrages ausgeführt, sie halte das Anliegen des Petenten für gerechtfertigt. Da der Petent über einen Meistertitel verfüge, stünden ihm die Eingruppierung in die E 9 und damit die Aufstiegsmöglichkeiten in die Stufen 5 und 6 zu. Die Darstellung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sei an der Stelle nicht überzeugend. In jedem Fall gebe es hier eine Regelungslücke. Ergänzend hierzu hat die Fraktion DIE LINKE auf die laut Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur derzeit fehlenden finanziellen Mittel zur Einrichtung entsprechender Planstellen hingewiesen. Der Ausschuss hat sowohl den Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch den ergänzenden Antrag der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00339

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen durchgeführt. An der ersten Beratung haben neben dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch Vertreter seines Ministeriums und des Staatlichen Schulamtes Greifswald sowie der Schulleiter der betroffenen Schule teilgenommen.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat einleitend auf die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verpflichtung, die inklusive Pädagogik umzusetzen, hingewiesen. Zur Situation auf der Insel Rügen hat er ausgeführt, dass es im kommenden Schuljahr 2014/15 zu keiner Systemumstellung in Form der präventiven und integrativen Schule über die Grundschule hinaus kommen werde, da der überwiegende Teil der Inklusionsschüler in diesem Schuljahr noch an den Grundschulen verbleibe. So lägen für die betroffene Schule insgesamt nur drei Anmeldungen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2014/2015 vor, wobei dieser Förderbedarf über gesondert zugewiesene Förderstunden abgedeckt werde. Der Minister hat deutlich gemacht, dass sich das Ministerium der Schwierigkeiten an den Schulen bewusst sei und dementsprechend intensiv daran arbeite, die Petenten und deren Kollegen an den Regionalen Schulen bestmöglich auf die neue Aufgabe vorzubereiten. Dementsprechend sei inzwischen nach einem mit der Schulleitung abgestimmten Konzept mit der Fortbildung der Lehrkräfte begonnen worden. Der Schulleiter hat in diesem Zusammenhang kritisch bemerkt, dass sich die engagierten Lehrkräfte seiner Schule eine frühere Unterstützung seitens des Ministeriums gewünscht hätten. Angesichts der Tatsache, dass ein Platz an der Regionalen Schule begehrt sei und die Schule einen großen Zulauf von Schülern zu verzeichnen habe, hat der Schulleiter auf den hohen Anspruch seines Kollegiums hingewiesen, auch die Herausforderung der Einführung der inklusiven Pädagogik anzunehmen. Hierzu bedürfe es allerdings einer guten Vorbereitung und einer entsprechenden personellen und materiellen Ausstattung. Die Unzufriedenheit sei darauf zurückzuführen, dass die Einzelheiten der Umsetzung lange unklar gewesen seien. Seiner Ansicht nach werde die Einführung der inklusiven Pädagogik an seiner Schule nunmehr jedoch transparenter dargestellt und durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen begleitet. Die umfangreichen Fragen des Ausschusses sind im Nachhinein ergänzend schriftlich beantwortet worden. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss die Petition erneut beraten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behalte die Petition trotz der neuen Situation für das Schuljahr 2014/2015 ihre Berechtigung, da das Problem im nächsten Jahr wieder auftreten werde. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesem Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Petition 2013/00348

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung auf Antrag der Fraktion DIE LINKE durchgeführt, um das weitere Vorgehen zu beraten. Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist auf die zahlreichen Petitionen hingewiesen worden, die nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen seien, um auf die Mängel im Strafvollzug aufmerksam zu machen. Deshalb sei es auch denkbar, eine Strafvollzugsanstalt aufzusuchen und Gespräche vor Ort zu führen. Darüber hinaus ist zur konkreten Petition erklärt worden, dass noch einzelne Punkte zu klären seien. Dieser Auffassung hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeschlossen.

Der Ausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratung darauf verständigt, weitere Fragen an das Justizministerium zu richten. In einer erneuten Beratung, der die Antworten des Justizministeriums zugrunde gelegen haben, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Punkte „Offener Vollzug“ und „Überbrückungsgeld“ hingewiesen, zu denen es, wie aus den Stellungnahmen des Justizministeriums hervorgehe, weiterhin Klärungsbedarf gebe. Diese Aufgabe könne im Rahmen von parlamentarischen Initiativen wahrgenommen werden. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrer Begründung zum Antrag insbesondere darauf hingewiesen, dass derzeit an der Unterbringung von Frauen im offenen Vollzug gearbeitet werde. Unabhängig von diesem positiven Ergebnis gebe es noch Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherstellung von Arbeit für Gefangene im Strafvollzug und in Bezug auf den Empfang von Paketen. Die Petition im konkreten Einzelfall könne jedoch abgeschlossen werden. Der Ausschuss hat dem Antrag mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00352

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00355

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durchgeführt. Die von der Fraktion DIE LINKE beantragte Teilnahme des Petenten hatte der Ausschuss zuvor bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hat einleitend dargelegt, dass es bereits vor Inkrafttreten der Bundesinitiative JUGEND STÄRKEN nach § 59a Schulgesetz M-V möglich gewesen sei, kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote für Schüler, die durch Schulverweigerung, Schul- oder Unterrichtsabwesenheit auffällig geworden sind, einzurichten.

Diese sogenannten Schulwerkstätten würden finanziell durch das Land unterstützt. Für das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ hingegen seien keine Landesmittel eingesetzt worden. Die Umsetzung sei allein durch den Bund erfolgt, der zur Finanzierung Mittel des Europäischen Sozialfonds eingesetzt habe. Es ist weiter ausgeführt worden, dass bei der Aufstellung des neuen Programms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ das Land verschiedentlich versucht habe, Einfluss zu nehmen. Der Bund habe jedoch ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Mitwirkung der Länder nicht benötige. Auch die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätten das Angebot des Landes, bei der Umsetzung des Bundesprogramms unterstützend oder koordinierend behilflich zu sein, klar abgelehnt. Deshalb sei dem Ministerium auch nicht bekannt, welche Landkreise sich an dem neuen Bundesprogramm beteiligten und mit welchem Ergebnis das Interessenbekundungsverfahren abgeschlossen worden sei. Auf Nachfrage des Ausschusses hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass ihm auch keine Informationen darüber vorlägen, ob es über das Angebot der Schulwerkstätten hinaus weiteren Bedarf für Projekte dieser Art gebe und ob die bisherigen Projekte weitergeführt werden könnten. Erklärt wurde Ersteres u. a. damit, dass die Bedarfe immer im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor Ort festgestellt würden. Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu die Ansicht vertreten, dass es kein Einzelfall sei, dass der Bund ein Programm auflege, dieses beende, ohne die Bedarfe in den Ländern zu berücksichtigen, und dann die Landkreise und die Kommunen vor dem Problem der weiteren Finanzierung stünden. Diese Situation sei sehr unbefriedigend, wobei das Land - auch nach den überzeugenden Ausführungen des Sozialministeriums - keine Schuld treffe. Vor diesem Hintergrund hat sie vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. In die Begründung sollte jedoch die Kritik am Vorgehen des Bundes mit aufgenommen werden. Darüber hinaus hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben. Die Fraktion der CDU hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Diesem Antrag hat sich die Fraktion DIE LINKE unter der Voraussetzung angeschlossen, dass die oben angeführte Kritik in die Begründung mit einfließe. Der Ausschuss hat daraufhin einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen.

Petition 2013/00356

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durchgeführt. Vonseiten des Sozialministeriums ist dargelegt worden, dass der Forderung des Petenten, die in der geltenden Rahmenvereinbarung geregelte Befristung von vier Wochen zu streichen, fachlich nicht gefolgt werden könne. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den stationären Hospizeinrichtungen betrage drei Wochen, in der stationären Palliativversorgung zehn Tage. Die Befristung sei daher fachlich und sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus gebe es die Möglichkeit, den Aufenthalt über den vorgegebenen Zeitraum zu verlängern, sofern dies ärztlich angeordnet werde. Es gebe jedoch nur wenige Fälle, bei denen eine Verlängerung erforderlich sei. Zudem seien auf Landesebene keine Fälle bekannt, in denen es Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthaltes gegeben habe. Weiterhin ist darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der Rahmenvereinbarung um Bundesvorgaben handele, sodass das Land auf eine Änderung nicht unmittelbar Einfluss nehmen könne. Für eine wie vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative werde kein Handlungsbedarf gesehen.

Eine Befragung bei den Landesverbänden habe zudem keinen Hinweis auf Änderungsbedarf zu den vom Petenten genannten Punkten ergeben. Der Ausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Petition 2013/00368

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist erklärt worden, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrete die Auffassung, dass zum einen nicht genügend Fischtreppen vorhanden seien und zum anderen Fische durch Wasserkraftanlagen getötet würden. Aus einer Untersuchung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2009 gehe hervor, dass von 308 vorhandenen Fischaufstiegsanlagen lediglich 40 untersucht worden seien, von denen nur 60 Prozent fischdurchgängig seien. Aufgrund dieser Zahlen sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Handlungsbedarf. Da die Koalition ohnehin angekündigt habe, die Fischaufstiegsanlagen entsprechend auszustatten, sollte die Petition an die Landesregierung überwiesen werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00372

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Antrag ist damit begründet worden, dass das Innenministerium die Bedenken der Petenten ernster nehmen solle. Zudem sei die Antwort des Ministeriums im Umgang mit den Anwohnern vor Ort nicht akzeptabel. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00380

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung hat die Fraktion der NPD angeführt, dass zumindest die Fraktionen vom Anliegen des Petenten Kenntnis erhalten sollten, da vonseiten der Landesregierung aufgrund der politischen Verhältnisse zurzeit keine Gesetzesänderung in Aussicht gestellt werden könne. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00381

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist angeführt worden, dass bei der Förderung des Behindertensports zwar Fortschritte zu verzeichnen seien, es im inklusiven Bereich aber an Angeboten fehle.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00393

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durchgeführt. Auf Nachfragen des Ausschusses ist vonseiten des Sozialministeriums dargestellt worden, dass den Petenten in einem Gespräch im vergangenen Jahr veranschaulicht worden sei, wie viele Mittel in den Jahren 2012 und 2013 an die Jugendverbände geflossen seien. Kürzungen habe es nicht gegeben. Darüber hinaus ist ausgeführt worden, dass es bei der Verteilung der Mittel für 2014 entsprechend der Pro-Kopf-Förderung keine Probleme gegeben habe. Eine Bemessung nach der Basisgröße des Sozialraums, wie von den Petenten empfohlen, sei schwierig, da eine solche dazu führen könne, dass dünn besiedelte Räume im Vergleich zu stärker verdichteten Sozialräumen mehr Mittel erhalten würden. Das Sozialministerium befinde sich aber in einem ständigen Austausch mit den Verantwortlichen der Jugendhilfe, in dessen Rahmen auch die Weiterentwicklung der Jugendförderung diskutiert werde. Abschließend hat das Sozialministerium darauf verwiesen, dass es in der Verantwortung der Politik liege zu entscheiden, ob im Sinne einer Anpassung der Ausgestaltung der Haushaltsmittel eine Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sowie im Sinne der Festschreibung der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen eine Änderung der Kommunalverfassung erfolgen solle.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Aussagen des Sozialministeriums als unbefriedigend bewertet. Hinsichtlich der geforderten Verankerung von Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen in der Kommunalverfassung hat sie beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Sie hat ihren Antrag damit begründet, dass Handlungsbedarf bestehe, ein zukunftsfähiges Kinder- und Jugendförderungsprogramm auf den Weg zu bringen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben weiterhin beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sei dies erforderlich, um die vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales angesprochenen politischen Diskussionen voranzutreiben.

Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00396

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Vonseiten der Fraktion der NPD ist hierzu ausgeführt worden, dass es angesichts des Mangels an Landärzten wichtig sei, in diesem Bereich Privilegierungen zu schaffen. Diesbezüglich ist auf die Vorschläge des Petenten verwiesen worden, die von den Fraktionen zu berücksichtigen seien. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00457

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist hierzu ausgeführt worden, dass die Befürchtungen des Petenten begründet und daher strengere Regelungen gerechtfertigt seien. Eine Befassung mit diesem Thema allein durch die Datenschutzbeauftragten sei nicht ausreichend. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00462

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht akzeptabel seien und die vom Petenten aufgeworfenen Fragen ernst genommen werden sollten. Im Beratungsverfahren zum nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollte geprüft werden, wie hier Abhilfe geschaffen werden könnte. Vonseiten der Fraktion der NPD ist zu ihrem Antrag erklärt worden, nach Ansicht der Fraktion gebe es keine Grundlage für die Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00465

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag mit der derzeitigen und künftigen Situation der hausärztlichen Versorgung begründet, die weitere flankierende Maßnahmen der Landesregierung erfordere. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion der NPD hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00493

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Ausschussberatung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durchgeführt, um die Problematik anhand konkreter Fragen zu erörtern. Vonseiten des Sozialministeriums ist zunächst über die Maßnahmen des Landes in diesem Bereich berichtet worden. So würden im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements diverse Aktivitäten durchgeführt, um ein Bewusstsein für Burnout und ähnliche Krankheiten in den Unternehmen zu schaffen. Auch der Landesaktionsplan zur Gesundheitsförderung und -prävention enthalte Vorgaben für das betriebliche Gesundheitsmanagement. Zur Umsetzung dieser Konzeption sei in Mecklenburg-Vorpommern ein Netzwerk gegründet worden, in dem sich die Sozialversicherungsträger und die Sozialpartner engagierten und sich u. a. um die seelischen Belange im Gesundheitsmanagement kümmerten. Die Arbeit des Netzwerkes basiere auf dem Aktionsprogramm „Betriebliche Gesundheitsförderung“, das im Jahr 2013 gestartet worden sei und die Elemente „Gründung des Netzwerkes“ und „Weiterbildungsmöglichkeiten für Unternehmen“ beinhalte. In Ergänzung hierzu hat das Sozialministerium auf die anstehende Beratung im Landtag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Beschäftigte besser schützen – Arbeits- und Gesundheitsschutz in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ hingewiesen, in der die Sozialministerin die Gelegenheit nutzen werde, um darüber zu informieren, was bereits getan werde und was geplant sei, um die psychische Belastung am Arbeitsplatz zu verringern. Auf eine Nachfrage der Fraktion DIE LINKE ist weiterhin ausgeführt worden, dass ein Großteil der Ministerien auf der Grundlage der oben angeführten Konzeption der Landesregierung ein Gesundheitsmanagement eingeführt hätten. Einzelne Ministerien hätten zudem bereits eine Evaluation durchgeführt, um das Thema mit dem Ziel der Verringerung des Krankenstandes weiterzuentwickeln. Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE hat sich der Ausschuss im Ergebnis der Beratung auf eine weitere Nachfrage an das Sozialministerium verständigt. Nach Eingang der Antwort hat sich der Ausschuss erneut mit der Petition befasst und auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

Petition 2013/00533

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass bei der Eingruppierung der Grundschullehrer der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt werden müsse. Dem ist vonseiten der Fraktion der SPD entgegengehalten worden, dass es zwischen Grundschul- und Gymnasiallehrern fachliche Unterschiede gebe und die unterschiedliche Eingruppierung daher gerechtfertigt sei.

Diesen Gedanken hat die Fraktion DIE LINKE mit dem Hinweis auf die Diskussionen im Rahmen der Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass die Grundschullehrer zwar andere Aufgabenschwerpunkte wahrnehmen würden, dadurch jedoch keine geringere Besoldung gerechtfertigt sei. Der Ausschuss hat den Antrag auf Überweisung der Petition an die Landesregierung und an die Fraktionen bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00551

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sei dies sinnvoll, da die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von männlichen Lehrkräften noch verstärkt werden könnten. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00553

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00584

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landeskriminalamtes durchgeführt, um Informationen über die aktuelle Situation in den Flüchtlingsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern einzuholen und die Frage der Sicherheit der Flüchtlinge zu erörtern. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, auch den Petenten zur Beratung einzuladen, war zuvor bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt worden. Anhand konkreter Zahlen ist vonseiten der Landesregierung dargestellt worden, dass die Zahl der Asylbewerber im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 76 Prozent gestiegen sei und die Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentralen Unterkünfte fast vollständig ausgelastet seien. Angesichts der für 2015 erwarteten weiteren Steigerung stehe das Land vor einer großen Herausforderung, der es sich in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten stelle. Die Kriminalstatistik weise eine relativ geringe Zahl der politisch motivierten Kriminalität gegen Asylbewerber aus, was jedoch nicht zu einer geringeren Aufmerksamkeit gegenüber dieser Problematik führe. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass auch eine enge Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Asylunterkünfte, der Asylbewerber und der Polizei vor Ort in Form des Kontaktbeamten sinnvoll und den örtlichen Behörden bereits empfohlen worden sei. Zusammenfassend hat die Landesregierung eingeschätzt, dass keine besondere Gefährdung der Asylbewerber in Mecklenburg-Vorpommern bestehe. Im Ergebnis einer intensiven Beratung hat die Fraktion DIE LINKE angesichts der anstehenden Aufgaben und notwendiger Handlungsempfehlungen insbesondere für die Polizei beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00602

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00613

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durchgeführt. Vonseiten des Sozialministeriums ist darauf hingewiesen worden, dass die Forderung der Petenten grundsätzlich fachlich umsetzbar sei, wenn damit eine bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden könne, die auch wirtschaftlich tragbar sei. Da es in Mecklenburg-Vorpommern aber nur wenige Fälle gebe, sei die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung mit Hospizen nicht wirtschaftlich. Insofern könne dieser Forderung nicht nachgekommen werden. Zudem gelte in der Pflege der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Gerade bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen werde daher der häuslichen Pflege der Vorrang gegeben. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es derzeit 21 ambulante Hospizdienste sowie 11 spezialisierte ambulante Palliativteams, die die häusliche Pflege vor Ort unterstützten und mit den ambulanten Pflegediensten eng zusammengearbeiteten. Auch verfüge jedes Krankenhaus im Land über eine palliative Versorgung. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Petition 2013/00614

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE auf die Demonstration „Gewalt gegen Frauen“ verwiesen, die deutlich gemacht habe, dass das Thema nach wie vor aktuell sei und es Handlungsbedarf im Interesse der betroffenen Frauen gebe. Die Aussagen des Sozialministeriums im Rahmen des Petitionsverfahrens seien unvollständig, die dargestellte Lage entspreche nicht der Realität. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00616

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung hat die Fraktion der NPD angeführt, dass die Kirche im Land Mecklenburg-Vorpommern keine große Bedeutung mehr habe und es vor diesem Hintergrund auch nicht mehr gerechtfertigt sei, diesen Tag zu ehren. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00620

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Ausschussberatung mit zwei Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt, um einzelne Fragen zu erörtern. Vonseiten des Bildungsministeriums ist zur Frage der unterschiedlichen Vorgehensweise bei Fachschülern und Nichtschülern ausgeführt worden, dass sich die Nichtschüler individuell oder mit Hilfe eines Bildungsträgers auf die Abschlussprüfung vorbereiteten. Diese Vorbereitung unterliege nicht der Schulaufsicht, was dazu führe, dass die Qualität der Vorbereitung nicht überprüft werden könne. Die Aufsicht beschränke sich lediglich auf die Prüfung. Das Fach Mathematik, das auf Fachhochschulniveau unterrichtet werde, werde - genauso wie das Fach Englisch - nicht geprüft, da während des Unterrichts eine kontinuierliche Leistungsbewertung der Fachschüler erfolge. Eine solche könne bei den Nichtschülern aus o. g. Gründen nicht vorgenommen werden. Das habe jedoch auch zur Folge, dass die Nichtschüler mit ihrem Erzieherabschluss keine Fachhochschulreife erlangen. Die Vertreterin des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf eine weitere Frage des Petitionsausschusses dargelegt, eine erste Leistungsfeststellung für das Schuljahr 2013/2014 habe ergeben, dass kein Schüler wegen einer Fünf in Mathe seinen Abschluss nicht habe erreichen können. Dieses Ergebnis bestätige die Auffassung des Landes, das daran festhalte, keine Wahlmöglichkeit für das Erlangen der Fachhochschulreife im Rahmen der Erzieherausbildung einzuräumen. Diesbezüglich ist nochmals auf die bundeseinheitlichen Vorgaben sowie auf die Rahmenvereinbarung der Kultusminister verwiesen worden, deren Einhaltung eine bundesweite Anerkennung des Fachschulabschlusses des staatlich anerkannten Erziehers zur Folge habe.

Auf die Frage, wie viele der Absolventen schließlich auch ein Fachhochschulstudium aufnehmen, ist darauf hingewiesen worden, dass es hierüber keine Statistik gebe. In der Regel würden jedoch drei bis vier Schüler einer Klasse unmittelbar nach der Ausbildung ein Studium beginnen. In vielen Fällen werde das Studium aber erst nach einigen Berufsjahren aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist vonseiten des Ministeriums darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fachhochschulreife eine allgemeine Fachhochschulreife sei und demzufolge nicht nur zu einem Studium im sozialen Bereich berechtige.

Im Ergebnis seiner Beratung ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gekommen, dass die Darlegungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur überzeugend sind und es keine hinreichenden Gründe dafür gibt, den Schülerinnen und Schülern der Heilerzieher- und Erzieherausbildung freizustellen, die Fachhochschulreife zu erwerben. Der Petitionsausschuss hat daher einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2013/00624

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag mit Verweis auf die wiederholt festgestellte überlange Verfahrensdauer bei Sozialgerichten begründet. Selbst eine wie vom Justizministerium dargestellte durchschnittliche Dauer von 36 Monaten sei insbesondere mit Blick auf die sozialen Belange nicht vertretbar. Deshalb sei der von den Koalitionsfraktionen beantragte Abschluss des Petitionsverfahrens nicht weitgehend genug. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00675

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass sie hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor Verbesserungsbedarf sehe.

Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00727

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2014/00002

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2014/00014

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2014/00021

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Antrag ist damit begründet worden, dass es wichtig sei, frühestmöglich mit dem Erlernen einer Fremdsprache zu beginnen, und das grundsätzliche Anliegen des Petenten daher richtig sei. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2014/00022

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine Grundlagenexpertise der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ hingewiesen, nach der es überlegenswert sei, auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus mehr Wohnungen mit Barrierefreiheit zu schaffen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2014/00032

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petitionen 2011/00189, 2011/00487, 2012/00400, 2012/00511, 2013/00040, 2013/00042, 2013/00113, 2013/00121, 2013/00159, 2013/00214, 2013/00235, 2013/00257, 2013/00259, 2013/00346, 2013/00359, 2013/00364, 2013/00366, 2013/00369, 2013/00378, 2013/00383, 2013/00406, 2013/00411, 2013/00430, 2013/00432, 2013/00434, 2013/00461, 2013/00467, 2013/00468, 2013/00480, 2013/00498, 2013/00522, 2013/00525, 2013/00526, 2013/00539, 2013/00543, 2013/00544, 2013/00550, 2013/00557, 2013/00560, 2013/00561, 2013/00571, 2013/00572, 2013/00590, 2013/00591, 2013/00594, 2013/00597, 2013/00603, 2013/00617, 2013/00618, 2013/00729, 2013/00730, 2013/00732, 2013/00733, 2013/00735, 2014/00008, 2014/00012, 2014/00020, 2014/00024, 2014/00025, 2014/00034, 2014/00036, 2014/00040, 2014/00041, 2014/00042, 2014/00046, 2014/00048, 2014/00050, 2014/00059, 2014/00060, 2014/00063, 2014/00064, 2014/00071, 2014/00075, 2014/00076, 2014/00077, 2014/00090, 2014/00092, 2014/00097, 2014/00099, 2014/00102, 2014/00113, 2014/00128, 2014/00130, 2014/00134, 2014/00135, 2014/00136, 2014/00142, 2014/00150, 2014/00173, 2014/00177, 2014/00185, 2014/00186, 2014/00203, 2014/00223, 2014/00367

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeithalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2013/00366, 2013/00368, 2013/00381, 2013/00457, 2013/00461, 2013/00462, 2013/00480 und 2014/00064 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 15. Januar 2015

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Petitionsausschuss-

Statistische Auswertung vom 01.09.2014 bis 30.11.2014

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	93
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	6

Lfd.Nr.	Betreff	Sep.	Okt.	Nov.	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II	1	1	3	5
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	4	3	9
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2	1		3
608	Baurecht		1		1
609	Beamtenrecht	1			1
610	Behörden	1		3	4
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1	1		2
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung	2			2
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	2	4		6
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie	10	2		12
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter			1	1
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen		1		1
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen				
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen		1		1
640	Kinder- und Jugendhilfe	2	1	1	4
641	Kinderbetreuung	1	1	1	3
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen	1	1		2
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1	3	5
646	Kommunalverfassung			1	1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung		1	1	2
648	Kulturelle Angelegenheiten	1	1	1	3
649	Landesbeauftragte				

Lfd.Nr.	Betreff	Sep.	Okt.	Nov.	Ges.
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege				
655	Öffentliche Zuwendungen				
656	Ordnung und Sicherheit	1	1		2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei		1	1	2
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		1	1	2
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	3	1	2	6
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1	3		4
674	Straßenbau	1		1	2
675	Tierschutz			1	1
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	2	1	1	4
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft		1		1
689	Wasser und Boden		1		1
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
Ges.		36	32	25	93

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/00194	Der Petent bittet um Unterstützung, damit bei den angrenzenden Renaturierungsgebieten die Verbauungen beseitigt würden und der Vorfluter auf Soleniveau zum Kummerower See geöffnet werde, um einen optimalen Wasserabfluss zu gewährleisten.	Das Petitionsrecht steht gemäß Artikel 10 der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern und § 1 II Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) neben jeder natürlichen Person nur den juristischen Personen des Privatrechts, nicht aber des öffentlichen Rechts zu. Als deren Vertreter wendet sich vorliegend jedoch der Bürgermeister einer Kommune an den Petitionsausschuss, sodass von einer Behandlung abzusehen ist.
2	2014/00256	Die Petentin fordert eine angemessene Behandlung ihrer zahnmedizinischen Probleme und bittet um Aufklärung, ob die vorgenommenen Untersuchungen fehlerfrei erfolgten.	Zwischen der Petentin und den Ärzten, die eine Behandlung bei ihr vorgenommen haben, bestehen privatrechtliche Verhältnisse, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann. Der Landtag kann auch nicht überprüfen, ob die vorgenommenen Untersuchungen sowie Eingriffe rechtmäßig erfolgten. Sofern die Petentin Schadensersatz geltend machen möchte, muss sie das auf dem zivilrechtlichen Weg lösen. Darüber hinaus ist nicht eindeutig erkennbar, welches Behördenhandeln die Petentin kritisiert.
3	2014/00302	Der Petent kritisiert die Arbeit des Gehörlosen Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.	Auf die Arbeit eines eingetragenen Vereins hat der Landtag keinen Einfluss.
4	2014/00335	Die Petentin begehrt, dass die verhängte Haftstrafe ihres Verlobten neu verhandelt werden soll.	Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen oder diese gar aufzuheben. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.
5	2014/00341	Der Petent bittet um Hilfe und Unterstützung bei der Regulierung eines an seinem Pkw verursachten Schadens.	Zwischen dem Petenten und dem Schadensverursacher findet eine privatrechtliche Auseinandersetzung statt, damit der Verursacher die Kosten des beschädigten Pkws dem Petenten ersetzt. Der Landtag kann darauf keinen Einfluss nehmen. Der Petent müsste sich zur Durchsetzung seiner Forderung einen Rechtsbeistand suchen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/00277a	Der Petent fordert die Änderung des Alterseinkünftegesetzes.	Beim Alterseinkünftegesetz handelt es sich um eine Bundesnorm. Eine Änderung dieses Gesetzes liegt in der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages.
2	2014/00288a	Die Petentin bittet um Hilfe, damit ein Jugendlicher seine Ausbildung beginnen kann. Das ist bisher nicht möglich, da eine ausreichende Finanzierung seines Lebensstandards nicht gesichert ist.	Soweit es darum geht, weitere Leistungen durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit zu erhalten, liegt die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit.
3	2014/00299	Der Petent beschwert sich über den ablehnenden Bescheid, um Berufsausbildungsbeihilfe zu erhalten.	Die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit liegt beim Bund.
4	2014/00319	Die Petentin wendet sich gegen das von den Stadtwerken in Rechnung gestellte Abrechnungsentgelt.	Die für die Netzbetreiber zuständige Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur. Insoweit liegt die Zuständigkeit beim Bund.
5	2014/00329	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutschen Rentenversicherung Nord.	Die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord liegt beim Land Schleswig-Holstein.
6	2014/00336	Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund ihr keine Rente zahlen möchte, und fordert daher eine gesetzliche Änderung der Regelungen für die Rente ab 63.	Bei der von der Petentin begehrten Gesetzesänderung handelt es sich um eine Bundesnorm. Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bundesversicherungsamt. Aufgrund dessen ist in beiden Beschwerdepunkten die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.
7	2014/00355	Der Petent beschwert sich für seinen Mandanten in einer Grundstücksangelegenheit über das Vorgehen eines Wasser- und Schifffahrtsamtes und bittet um Unterstützung im Sinne einer Lösungsfindung.	Das Wasser- und Schifffahrtsamt gehört zur Verwaltung des Bundes und untersteht somit der Aufsicht des Bundesministeriums.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
8	2014/ 00356	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung Bund.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bundesversicherungsamt. Aufgrund dessen ist hier der Deutsche Bundestag zuständig.
9	2014/ 00358	Die Petentin beschwert sich über die Art und Weise des Umgangs der Mitarbeiter eines Jobcenters mit den Bedürftigen.	Für Fragen der Organisation und des Verfahrens sowie Leistungsentscheidungen in den Jobcentern als gemeinsame Einrichtung des Bundes und des Landes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig.
10	2014/ 00359	Der Petent kritisiert, dass das Jobcenter nicht die Reparatur seines Pkws übernimmt, damit er weiterhin zu seinem Arbeitsplatz fahren kann.	Für Fragen von Leistungsentscheidungen in den Jobcentern als gemeinsame Einrichtung des Bundes und des Landes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig.
11	2014/ 00364	Die Petentin wendet sich gegen den ablehnenden Bescheid des Jobcenters zu ihrem Antrag auf Einstiegs-geld gemäß § 16 SGB II. Sie begehrt finanzielle Unterstützung für ihre selbstständige Tätigkeit als Tagesmutter.	Für Fragen von Leistungsentscheidungen der Jobcenter als gemeinsame Einrichtung des Bundes und des Landes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.
12	2014/ 00369	Die Petenten beschweren sich über die von der Familienkasse Nord eingestellte Zahlung von Kindergeld.	Die Familienkasse Nord untersteht der Aufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Die Zuständigkeit liegt damit beim Bund.